Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Pilsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12. Jahrgang | Poznań, den 15. Dezember 1937 | Nr. 12

*Glück hat auf die Dauer
doch nur der Tüchtige.*
Moltke.



Wir sind nicht auf der Welt, um glücklich zu sein und zu genießen, sondern um unsere Schuldigkeit zu tun.
Bismarck.

Inhalt: Nr. 12.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
1.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.,
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego [illegible].
Fernruf [illegible].
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Anzeigenschluß am [illegible] jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12. Jahrgang | Poznań, den 15. Dezember 1937 | Nr. 12

Bedenke vor der Selbständigkeit:

Aus der richtigen Erkenntnis der Idee des Handwerks, der Pflege und Anerkennung der handwerklichen Berufsstandsgemeinschaft, der Einordnung dieser gewerblichen Schaffenskrafte in die Volksgemeinschaft, ergibt sich die Notwendigkeit, das deutsche Handwerk durch Ausbildung und Förderung des Nachwuchses auch fur die Zukunft zu erhalten. Die dem Handwerk eigene Struktur, der Dreiklang „Lehrling, Geselle, Meister", führt folgerichtig zum Ziele des handwerklichen Ausbildungsganges: zur Selbständigkeit. So wird bereits den Lehrling der Wunsch beseelen, nach Abschluß seines dreistufigen Ausbildungsganges selbst einen Betrieb zu eröffnen. Zunehmende Erfahrung, wachsende Fahigkeiten, steigendes Selbstbewußtsein und Auswirken der freien Initiative des jungen Meisters führen zur Eröffnung eines eigenen Betriebes.

Dieser aufgezeigte Weg, der theoretisch leicht durchzuführen ist, wird in der praktischen Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Es sind eine Reihe ausschlaggebende wichtige Faktoren, die der Betriebseröffnung entgegenwirken. Wie in den übrigen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft, so ist auch für das Handwerk festzustellen, daß es zahlreiche Hemmungen gibt, die den Junghandwerker davon abhalten können, sich selbstandig zu machen. Für den wirklichen Könner in seinem Fache werden derartige Hemmungen überwindbar sein. Der Mutige setzt sich zielbewußt und energisch allen Schwierigkeiten zum Trotze durch. Er laßt sich nicht durch den wirtschaftlichen Mißerfolg anderer Betriebsführer abschrecken. Voraussetzung für das Gelingen seiner Plane sind aber nicht allein guter Wille und jugendliches Draufgangertum, sondern gediegenes Fachwissen, kaufmannische Eignung in Verbindung mit Fleiß und Ausdauer.

Der junge Meister, der an die Schaffung einer eigenen Existenz denkt, muß in erster Linie von der richtigen Berufsauffassung durchdrungen sein. Er muß Freude am gewählten Handwerk haben. Die technische Fuhrung des Handwerksbetriebes wird dann zur Last und Qual werden, wenn sie nicht vom rechten Berufsgeist durchdrungen ist. Reines Hasten nach Verdienst erweckt Unzufriedenheit, Unlust, Unruhe und ist die Quelle von Unklarheiten, Mißstimmungen und Mißerfolgen. In einer echten Arbeitsgemeinschaft zwischen dem jungen Meister und seinen Gefolgschaftsmitgliedern zeigt sich Arbeit als gern getane Pflicht und Dienst am Kunden. Der junge Betriebsführer muß als Vorbild eines Menschenführers eine Persönlichkeit darstellen. Er darf sich nicht zu früh selbstandig machen. Wenn er aus seinen Fehlern gelernt und seine Fachkenntnisse durch langjahrige Tatigkeit als Geselle vertieft hat, wird er durch gesteigerte Fahigkeit, mit Menschen umgehen zu können, zu Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, gesunder Urteilsfähigkeit, Umsicht und zu der fur das Leben erforderlichen Widerstandsfähigkeit gelangt sein, so daß er sich als ganzer Kerl in seinem Beruf durchzusetzen vermag. Besonders der junge Anfanger muß in der Lage sein, mit den tatsachlichen Gegebenheiten rechnen zu können.

Der Handwerksmeister von heute muß mit der Zeit mitgehen. Infolge ständiger Entwicklung von Technik und Wirtschaft ist die Lebensfähigkeit des Betriebes nur dann gewahrleistet, wenn sich der Betriebsführer in seinen Handlungen auf die Tagesforderungen ein- und umstellt. Mit klarem Kopf, praktischem Blick und dem Willen, tüchtig zuzupacken, wird der mutige und unternehmungslustige Jungmeister durch Entfaltung aller Krafte unter vollem Einsatz seiner Persönlichkeit wirtschaftliche Betriebsführung erreichen und durch bestmögliche Ausführung der ihm obliegenden Aufgaben seine Berufspflichten erfüllen. Der zukünftige Betriebsleiter muß Techniker und Kaufmann sein. Die Vernachlassigung eines dieser Gebiete gefährdet die Wirtschaftlichkeit und damit die Lebensfähigkeit des Betriebes. Das Ziel ist harmonisches Zusammenwirken der kaufmannischen und technischen Betriebsführung. Das wirtschaftliche Prinzip muß sich auch im Handwerksbetrieb durchsetzen. Mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Geld soll der größte Erfolg erzielt werden. Die Lebensfähigkeit eines Handwerksbetriebes ist nur dann gewährleistet, wenn der Jungmeister ein guter Wirtschaftler ist. Der Erwerb eines bestimmten Maßes betriebswirtschaftlicher Kenntnis ermöglicht planvolle, durchdachte Betriebsführung. Der Einzelbetrieb wird in die moderne wirtschaftliche Entwicklung eingeschaltet und bleibt durch höchste Wirtschaftlichkeit stets wettbewerbs- und absatzfahig.

Die Gegenwart stellt ein hohes Maß von Anforderungen an Kenntnissen fachlicher Art an den jungen Betriebsführer, damit er der Vielfältigkeit in der Produktion Genüge leisten kann. Der Betrieb als organisatorische Einheit ist mit Werkzeugen, Maschinen, Rohstoffen und Arbeitskraften ausgestattet. Bei der Betriebseinrichtung ist nun besonderes Augenmerk auf die Eignung zu richten.

Die Eignung ist doppelter Natur. Die technische Eignung bedeutet zweckentsprechende Einrichtung, die mit den handwerklichen Arbeitsmethoden und den Mitteln der neuzeitlichen Technik rechnet, um den gewünschten Verwendungszweck zu erreichen. Die wirtschaftliche Eignung betrachtet die technische Frage im Betriebe unter dem Gesichtspunkte wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Die in der Werkstatteinrichtung angelegten Mittel mussen sich im normalen Betriebsablauf umsetzen und sich damit erhalten. Beim Kauf von Einrichtungsgegentanden ist zu beachten, daß die ausgewahlten Maschinen und Werkzeuge diese Eignung besitzen. Die Maschine muß alle technischen Vorteile in sich vereinigen, und der Preis muß im Rahmen eines Betriebes amortisierbar sein. Abschreibungen, Zinsen, Instandhaltungskosten müssen sich leicht aufbringen lassen. Die Herstellung der Erzeugnisse durch Maschinen darf nicht hohere Kosten verursachen als die Erstellung mit der Hand. Technischer Fortschritt und Wirtschaftlichkeit mussen also im Einklang miteinander stehen.

Ein guter Fachmann ist noch kein guter Betriebsleiter, wenn er nicht die notwendigen kaufmännischen Voraussetzungen erfüllt. Dem Handwerksmeister erwachst eine Reihe wichtiger Aufgaben daraus, daß im Handwerksbetriebe keine Funktionsteilung vorgenommen wird. Der Handwerksmeister ist in einer Person Einkaufer, Verkaufer, technischer und kaufmannischer Betriebsleiter. Der junge Anfanger muß bei der Erhaltung und Erweiterung des Absatzmarktes aktiv mitwirken. Er hat sich an die Wandlungen in Geschmack und Qualitat anzupassen. Gediegene kaufmännische Bildung im Rahmen der handwerklichen Betriebswirtschaft ist heute ein unerlaßliches Hilfsmittel zur Existenzbehauptung. Die Vielseitigkeit der kaufmannischen Betriebsführung in der Handwerkswirtschaft zeigt eine bloße Aufzahlung der Gebiete, deren Kenntnis für den Betriebsführer notwendig ist. Mit der Beherrschung dieser wichtigsten Gebiete, wie Kalkulation, Einkauf, Verkauf, Reklame, Buchführung, Briefwechsel, Handwerkerrecht, Gesetzeskunde und Steuerwesen ist der Jungmeister in der Lage, die taglich neu an ihn herantretenden Fragen zu lösen und die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes zu erzielen und zu erhalten. Die Berufsorganisation ist ihm außerdem stets als Helfer zur Hand.

Die wichtigste Rolle bei der Geschaftsgründung spielt die Kapitalfrage. Für den Junghandwerker ergibt sich die Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung. Das elterliche Vermögen ist durch die Inflation vernichtet worden. Barkredite erfordern hohe Sicherheiten und hohe Zinsen. Nur bei Vorhandensein genügender finanzieller Mittel kann daher an die Selbstandigkeit gedacht werden. Der Weg der Selbstfinanzierung ist der Finanzierung aus Fremdkapital unter allen Umständen vorzuziehen. Eigene Mittel, die erspart, ererbt oder erheiratet sein können, bieten den Vorteil relativer Unabhangigkeit von den Schwankungen des Geschaftslebens. Der junge Meister soll und darf nicht Borgwirtschaft treiben, um zur Gründung eines Geschaftes zu gelangen. Es ist deshalb das beste Mittel, klein anzufangen, um zur ersehnten Selbstandigkeit zu kommen. Bei Vorhandensein von Eigenkapital gewinnt der Geschaftsinhaber die Zinsen des Kapitals für sich, wahrend er dagegen ohne genügende Kapitalsicherung in Zeiten der Krise nicht nur den Verlust seiner Zinsen hat, sondern daneben in schwere wirtschaftliche Bedrängnis gelangt, wodurch sein Arbeitseifer empfindlich gestört wird. Sparen ist der sicherste Weg zur Selbstandigkeit.

Deshalb denke jeder Jungmeister vor seiner Ansetzung daran, daß ohne ein gewisses Kapital kein Unternehmen gegründet werden, nicht mal ein bestehendes Unternehmen ubernommen werden kann. Es ist in jedem Beruf nicht zu schwer auszurechnen, wieviel man zum Beginnen haben muß. Um diese Rechnung drucken sich aber viele oder sie schließen die Augen vor dem Ergebnis. „Erst mal drin sitzen" heißt oft die Parole. Sehr bald sitzen sie auch drin, aber: in der Patsche. Nach kurzer Zeit siecht so ein Betrieb dahin, und der Betriebsleiter bekommt die bittere Wahrheit zu spüren, wie schwer aller Anfang ist.

Vor der Geschaftsgründung wird also eine Reihe gründlicher Überlegungen anzustellen sein, um den Anfanger vor schweren Enttauschungen zu bewahren. Die wirtschaftlichen Aussichten der Gründung sind klarzulegen. Fur den Aufbau mussen genügende Unterlagen gewonnen werden. Bei allen Voranschlagen ist Gründlichkeit und Vorsicht stets am Platze. Im Interesse des einzelnen Handwerkers, des handwerklichen Berufsstandes und der Volkswirtschaft sind unzulangliche Gründungen zu vermeiden. Für den neu zu gründenden Betrieb muß ein volkswirtschaftlicher Bedarf vorliegen. Es muß die Moglichkeit bestehen, Abnehmer für die erstellten Leistungen zu finden. Wird bei fehlendem Bedarf gegründet, droht nicht nur der Verlust des eigenen Kapitals, sondern den konkurrierenden Standesgenossen wird dadurch Schaden zugefügt, daß die Rentabilitat der bestehenden Betriebe gemindert wird. Es sollte deshalb keine neue Existenz durchaus an einem Orte gegründet werden, wo schon vielleicht drei Berufskameraden nicht leben und nicht sterben können. Bei so viel eigener Tüchtigkeit, denken die jungen Unternehmer, dürfte doch die Übersetzung keine Rolle spielen. Nach einem Jahre stehen aber dann vier Handwerksbetriebe vor dem Zusammenbruch. Ein Kind hatte das eigentlich voraussehen können.

Daß wir entscheidenden Wert auf möglichst viele handwerkliche selbstandige Existenzen legen, ist bekannt. Jedoch muß dabei der Grundsatz beachtet werden, daß diese Existenzen auch lebensfähig sind. Mit der ungehemmten Freiheit gewerblicher Betatigung ist weder dem einzelnen Handwerker noch der Gemeinschaft gedient.

Und wenn nun ein junger Handwerker oder Kaufmann ohne genügende Ausrüstung den Sprung in die Selbstandigkeit gewagt hat und der erwartete Erfolg ausbleibt, steigen so oft die Notsignale. Nun soll die Gemeinschaft helfen. Wozu hat man denn seine Berufsorganisation? Arbeitsbeschaffung! Volksgemeinschaft! Kein Begriff steht so hoch, die eigene Unzulanglichkeit und die mangelnde Vorbereitung der Existenz zu bemanteln.

Handwerkliche Organe, berufliche oder völkische Zusammenschlusse sind nun aber keine Rettungsanstalten für leichtfertig begonnene Unternehmungen. Sie können weder Kapital zuschießen, noch Kunden heranbringen, noch freundwillig Gesetze andern. Wir können uns diese Fehlleistung von Kapital, Rohstoffen und Arbeitskraft nicht leisten. Darum: Erst wagen, dann wagen!

(R. S., B. i. Schl. B.-Z.)

Werbt für Euren Verband!

✻ ✻ Verbands-Nachrichten ✻ ✻

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

Tarifprüfung von Frachtbriefen!

Der Verband für Handel und Gewerbe hat eine Prüfungsstelle für Frachtbriefe und andere Erhebungen der Bahnexpedition eingerichtet, um so den Wünschen vieler Verbandsmitglieder gerecht zu werden. Unseren Kaufleuten und Gewerbetreibenden geben wir durch Einrichtung dieser Prüfungsstelle für Tarife und Frachten Gelegenheit, sich vor unnötigen Ueberzahlungen zu schützen. Die Gebühren der Prüfungsstelle betragen:

1. Grundgebühr pro Angelegenheit 1.— zł (vorher einzusenden);
2. 20% der reklamierten Summe.

Wir berichtigen gleichzeitig die Mitteilung in der Nr. 11 unserer Zeitung, wo es fälschlich 1.— zł pro Frachtbrief hiess.

Gesucht wird ein tüchtiger, junger Stellmacher, der Niederlassungsmöglichkeit in Kreisstadt der Provinz findet. Handwerkskarte und gute fachliche Ausbildung unbedingt erforderlich. Mitteilungen an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.

Schuhmacher mit Handwerkskarte und guter fachlicher Ausbildung findet Niederlassungsmöglichkeit in grösserer Kreisstadt der Provinz. Anfragen an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.

Maler mit Handwerkskarte findet Niederlassungsmöglichkeit in Kreisstadt der Provinz. Anfragen an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.

Fleischerei in grösserer Kreisstadt der Provinz ist krankheitshalber zu übernehmen. Handwerkskarte, gutes fachliches Können und Betriebskapital erforderlich. Anfragen an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.

Fleischerei in Pommerellen ist zu übernehmen. Werkstatt mit Maschinen vorhanden. Einzige Fleischerei am Orte. Anfragen an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.

Fleischerei in Kreisstadt zu übernehmen. Saubere Ladenräume, Keller, Werkstatt, Pökeleinrichtung usw. vorhanden. Anfragen an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.

Schneider mit Handwerkskarte sucht Niederlassungsmöglichkeit in grösserem Dorf. Mitteilung an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes erbeten.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Werner Buchwald. Büro: Chodzież, ul. Raczkowskiego 55. Tel. 101.

Sprechstundenplan:

Budsin: Am 20. Januar vor der Versammlung bei Hein.
Czarnikau: Montag, den 17. Januar, 18—19 Uhr bei Just.
Filehne: Sonnabend, den 15. Januar, 19—20 Uhr bei Duvensee.
Kolmar: Jeden Donnerstag von 9—11 Uhr im Büro.
Ritschenwalde: Donnerstag, den 13. Januar, von 18—19 Uhr bei Riese.

Versammlungskalender:

Budsin: Am 20. Januar um 19 Uhr bei Frl. Hein.
Czarnikau: Am Montag, dem 17. Januar, um 20 Uhr bei Just.
Filehne: Sonnabend, den 15. Januar, um 20 Uhr bei Duvensee.
Ritschenwalde: Donnerstag, den 13. Januar, um 19 Uhr bei Riese.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Tel. 7711.

Posen: Jeden Sonnabend von 10—13.30 Uhr.
In allen anderen Orten werden die Sprechstunden, soweit erforderlich, besonders bekanntgegeben.

Versammlungskalender:

Kletzko: Versammlung am 20. Dezember. Es wird gebeten, die Patente für 1937 mitzubringen

III. Neutomischel:

Geschäftsführer Donner. Büro: Pl. Marszałka Piłsudskiego 26.

Neutomischel: Täglich von 9—11 Uhr.
Bentschen: Bei Herrn Fleischermeister O. Franke zu erfahren.

IV. Wollstein:

Geschäftsführer Lück. Büro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.

Wollstein: Täglich von 9 bis 11 Uhr in der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden letzten Montag vor dem Ersten. Wo, wird am Orte bekanntgegeben.

V. Lissa:

Geschäftsführer Klose, Leszno, ul. Leszczyńskich 19.

Lissa: Jeden Mittwoch von 8 bis 12 Uhr im Büro der Buchstelle, ul. Leszczyńskich Nr. 19.
In den anderen Orten des Geschäftsbezirkes werden die Sprechstunden noch bekanntgegeben.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer H. Seeliger. Büro: Rynek 71, Eingang ul. Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag vormittags.
Kobylin: Am Mittwoch, dem 29. Dezember.
Jutroschin: Am Mittwoch, dem 29. Dezember, bei Herrn Mühlnickel.
Ostrowo: Jeden 1. Mittwoch und 3. Dienstag im Monat bei Herrn Kurzbach .
Dobrzyca: Am Sonnabend, dem 8. Januar 1938, bei Herrn Scholz.
Zduny: Jeden Freitag nachmittags bei Herrn Reimann.

VII. Kempen:

Geschäftsführer Nowak. Büro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.
Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschäftsführer Lück. Büro: ul. 17 Stycznia bei Reinecke.

Birnbaum: Jeden Monat vom 1. bis 16., täglich von 9 bis 11 Uhr in der Buchstelle.
Zirke: Wird von Birnbaum bekanntgegeben.

Zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

übermittelt Vorstand und Hauptgeschäftsstelle allen Mitgliedern die

besten Glück- und Segenswünsche.

Aus den Ortsgruppen.

Budzyn (Budsin):

In der Monatsversammlung vom 8. Dezember, die bei Hein abgehalten wurde, sprach als Hauptredner des Abends Verbandskamerad Mittelstaedt, Budzyn, über seine Erlebnisse in der Kaiserlichen Marine. Der Geschäftsführer Buchwald aus Kolmar antwortete auf Steuer- und Buchführungsfragen.

Chodzież (Kolmar):

Am 7. Dezember hielt die Ortsgruppe bei Sperber eine Monatsversammlung ab. Der Obmann, Herr Warmbier, sprach über die allgemeine Wirtschaftslage und das Borgunwesen. Der Geschäftsführer Buchwald, Kolmar, gab Erläuterungen zu der Inventur und über die Gewerbepatente. Die Anwesenden nahmen an der anschliessenden Aussprache regen Anteil.

Czarnków (Czarnikau):

Die Ortsgruppe hielt am 15. November bei Just eine Versammlung ab. Der Obmann gab zunächst die Posteingänge von der Hauptgeschäftsstelle bekannt und verlas einen Bericht der Berufshilfe. An diesen Bericht schloss sich eine rege Aussprache über die Ausbildung der heranwachsenden Jugend sowohl fachlich als auch in der polnischen Sprache, um ihr ein leichteres Unterkommen zu ermöglichen.

Die Mitteilung der Hauptgeschäftsstelle über die endgültige Ueberführung der Ortsgruppen-Sterbekasse in den Zakład Ubezpieczeń na Życie wurde mit Befriedigung aufgenommen.

Das 50jährige Geschäftsjubiläum feierte am 28. November unser Verbandsmitglied, die Fa. Karl Fabian in Czarnikau. Wir übermitteln dem Jubilar unsere Glückwünsche.

Gniezno (Gnesen):

Am 15. November 1937 fand nach langer Sommerpause eine Mitgliederversammlung der hiesigen Ortsgruppe im Brücknerschen Saale statt, die von 22 Mitgliedern und 4 Gästen besucht war. Nach Eröffnung und Begrüssung durch den Obmann, Herrn Schröter, wurde dem von der Hauptgeschäftsführung entsandten Redner des Abends, Herrn Liss, das Wort zum Thema: „Buchführung für Handwerks- und Kaufmannsstand" erteilt. In fast zweistündigen Ausführungen wurden die Zuhörer in die Rechtsquellen der Buchführung, in System, Zweck und wirtschaftliche Bedeutung derselben eingeführt. Als Endzweck der Buchführung stellte der Redner nicht den Schutz vor Uebersteuerung hin, sondern die Funktion der Buchführung als Prüfungsinstrument für den Betriebsablauf. In klaren Beispielen wurde diese Kontrollfunktion deutlich gemacht. Am Schluss seiner Ausführungen wies der Redner auf den mit der Anordnung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks vom 20. Oktober 1937 im Reich eingeführten Buchführungszwang für Handwerker hin und kommentierte den Wortlaut dieser Anordnung. Die Zuhörer nahmen an dem Vortrag lebhaften Anteil, der in der überaus regen Diskussion zum Ausdruck kam.

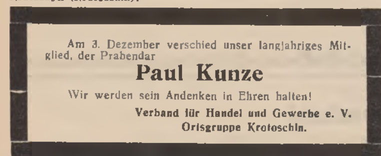
Kłecko (Kletzko):

Am 29. November fand bei Klemp eine Monatsversammlung statt, die als Werbeversammlung abgehalten wurde. Geschäftsführer Wittich, Posen, hielt einen Vortrag über Steuer- und Buchführungsfragen. An den Vortrag schloss sich eine rege Aussprache an, in der auch über Berufsaussichten und andere Tagesfragen gesprochen wurde. Der Veranstaltung war ein schöner Erfolg beschieden, denn es konnten 8 neue Mitglieder aufgenommen werden. — Es wurde beschlossen, am 16. Januar ein Wintervergnügen zu veranstalten.

Kobylin (Kobylin):

In der Versammlung vom 30. November sprach Herr Baehr, Posen, als Redner des Abends über das Grenzzonengesetz, das neue Minderheitenabkommen und das Versicherungswesen.

Krotoszyn (Krotoschin):



Am 3. Dezember verschied unser langjähriges Mitglied, der Präbendar

Paul Kunze

Wir werden sein Andenken in Ehren halten!

Verband für Handel und Gewerbe e. V.
Ortsgruppe Krotoschin.

Kępno (Kempen):

Am 1. Dezember hielt die Ortsgruppe bei Durniok ihre Dezember-Versammlung ab, zu der aus Posen Herr Baehr erschienen war. Herr Baehr hielt einen Vortrag über das Grenzzonengesetz. Der Obmann, Herr Heine, sprach über unseren Feldzug gegen die Borgwirtschaft. An die beiden Vorträge schloss sich eine rege Aussprache an.

Ostrów (Ostrowo):

Die Ortsgruppe hielt am 29. November eine Versammlung ab. Herr Baehr, Posen, sprach über Verbandsarbeit, das Grenzzonengesetz und das Versicherungswesen. Der Obmann der Ortsgruppe, Herr Alfred Hoffmann, berichtete über die Ortsgruppenarbeit.

Ostrzeszów (Schildberg):

Am 28. November hatte die Ortsgruppe zu einer Monatsversammlung eingeladen. Herr Baehr vom Hauptvorstand aus Posen sprach über Verbandsarbeit, das Grenzzonen- und das Versicherungsgesetz.

Poznań (Posen):

Am 14. Dezember hatte die Ortsgruppe Posen zu ihrer letzten Veranstaltung im Jahre 1937 in das Deutsche Haus gebeten. Obmann Kindler begrüsste die Gäste der ländlichen und städtischen Verbände, die der Einladung Folge geleistet hatten. Der Vortragsabend brachte einen Bericht des Hauptgeschäftsführers Dr. Thomaschewski über die Verbandsarbeit, eine Unterweisung für den Auskauf der Gewerbepatente für 1938 durch Dipl.-Volkswirt Liss und besonders ein Dreigespräch zwischen Dr. Kroehling (Welage), Ing. Schmidt (Berufshilfe), G. Baehr (Verband für Handel und Gewerbe) über die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land. Die in so anschaulicher Form vorgetragenen Fragen des lebensnotwendigen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Zusammenfindens und -stehens unserer Volksgruppe fanden allerseits dankbare Aufnahme. Die Aussprache zum Vortrag, in der Vertreter des Handwerks- und Kaufmannsstandes das Wort ergriffen, brachte weitere wertvolle Anregungen.

Rogoźno (Rogasen):

Am Sonntag, dem 28. November, veranstaltete die hiesige Ortsgruppe im Saale des Gemeindehauses einen Hermann-Löns-Abend. Die Beteiligung war überaus stark, waren doch ca. 140 Mitglieder mit Familienangehörigen und Gästen erschienen. Den Vortrag: „Hermann Löns als deutscher Mann und Dichter", der durch Lichtbilder „Hermann Löns und seine Heide" ergänzt wurde, hatte Herr Schulleiter Luck übernommen. Der Bund dt. Sänger und Sängerinnen verschönte den Abend durch gut vorgetragene Löns-Lieder. Die Darbietungen fanden starken Beifall.

In der Dezember-Monatsversammlung wird Herr Molkereidirektor Hatje, Rogoźno, einen Vortrag über: „Die Milch und ihre Verwertung" halten. Ausserdem wird über die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Steuerordnung betr. Inventur und Jahresabschluss berichtet werden.

Fleischermeister Leopold Hoffmann konnte am 11. November auf sein 50jähriges Wirken als Fleischermeister zurückblicken. Wir übermitteln dem Jubilar unsere herzlichen Glückwünsche.

Ryczywół (Ritschenwalde):

Die Ortsgruppe hatte am 19. November bei Zitzlaff eine Monatsversammlung, zu der aus Posen Herr Rechtsanwalt Grzegorzewski und Herr Baehr, und aus Kolmar der Geschäftsführer Buchwald erschienen waren. Herr Grzegorzewski sprach zu den zahlreich Versammelten über das Grenzzonengesetz, während Herr Baehr über Sinn und Zweck der Verbandsarbeit aufklärte. Geschäftsführer Buchwald berichtete über die Beschäftigungslage in den einzelnen Berufen auf Grund der Mitteilungen der Berufshilfe Posen.

Śmigiel (Schmiegel):

Am Sonnabend, dem 27. November, hatte die Ortsgruppe bei Fechner eine Monatsversammlung. Im Mittelpunkte der Veranstaltung stand ein Vortrag von Dipl.-Kaufmann Harlos, Posen, über das Thema: die Reklame des kleinen Kaufmanns und Gewerbetreibenden in unseren Verhältnissen. Die Ausführungen wurden mit Interesse aufgenommen und veranlassten die Versammelten zu reger Aussprache.

Wieleń (Filehne):

Am 14. November beging die O.-Gr. Filehne ihr zehnjähriges Stiftungsfest, zu dem die Mitglieder mit ihren Angehörigen sehr zahlreich erschienen waren. Der Obmann, Herr Kassner, gab nach der Begrüssung einen Bericht über die Arbeit der Ortsgruppe. Er dankte dem Hauptvorstand für die reichlich mit Rat und Tat geleistete Unterstützung und dankte allen Mitgliedern, die durch ihre Arbeit zur Entwicklung der Ortsgruppe und zum Durchhalten in schwerer Zeit beigetragen haben.

Die Glückwünsche des Hauptvorstandes überbrachte Herr Guido Baehr, Posen. Er wies darauf hin, dass die Sorge des Verbandes vornehmlich den wirtschaftlich besonders schwer betroffenen Ortsgruppen im Grenzgebiet gelte und gab der Hoffnung Ausdruck, dass sich das Los der in den Grenzzonen Wohnenden durch das Minderheitenabkommen bessern und zukunftssicherer gestalten möge.

Nach einem Festessen hielt Unterhaltung und Tanz die Anwesenden noch bis in die frühen Morgenstunden beisammen.

Wągrówiec (Wongrowitz):

In der Versammlung vom November wurde beschlossen, eine Leihbücherei einzurichten.

Der Angestellte

Haach, schon wieder vertippt!

Es ist Ihnen gewiß auch schon ähnlich ergangen:

Sie setzen sich mit 20 Seiten Stenogramm an die Maschine und fangen mit frischem Mut an zu tippen. Ich weiß, Sie können es sehr schnell, darum wird auch die Anschrift des ersten Briefes recht wirkungsvoll heruntergeschnurrt. Aber da — schon im ersten Satz — ein Fehler. Ärgerlich wird radiert und weitergeschrieben. Doch schon in der zweiten Reihe geschieht es wieder. Jetzt werden Sie wütend, reißen den Briefbogen heraus; zerknüllt fliegt er in den Papierkorb. Sie sind nervös geworden und die Freude über Ihr Können und die Arbeit haben Sie scheinbar mit dem Brief weggeworfen. — Ein anderes Mal haben Sie ein paar Stunden hintereinander „Glück gehabt", d. h., es gelangen eine Reihe Briefe ohne Fehler. Dann geht es mit einem Male los! Es fängt mit irgendeiner Stelle an, über die Sie einfach nicht hinwegkommen und die oft vier- oder fünfmal hintereinander verkehrt wird. Damit ist den gefürchteten Tippfehlern wieder das Feld geöffnet. Woran liegt das eigentlich? —

Auf Grund Ihrer Erfahrung haben Sie die Überzeugung gewonnen, daß es einfach nicht möglich ist, die Briefe bis auf wenige Ausnahmen fehlerlos zu schreiben. Vielleicht begnügen Sie sich daher damit, möglichst „unsichtbar" zu radieren. Man sieht's nur leider immer auf den ersten Blick. Ich behaupte dagegen: Es geht d o c h ohne Fehler, und zwar aus eigener Erfahrung heraus. Versuchen Sie's mal so:

Verkrampfen Sie sich nicht gleich zu Anfang mit dem Vorsatz, möglichst schnell fertig zu werden. Schreiben Sie die beiden ersten Briefe ganz langsam. Wie der Motor, kann auch der Mensch erst nach und nach „auf Touren" gebracht werden. Sie können dann allmählich Ihre Geschwindigkeit steigern und haben nicht gleich zu Anfang Zeit und obendrein noch Ihre Freude mit Zweimalschreiben verloren. — Treten bei längerem, anhaltendem Schreiben Ermüdungserscheinungen auf, machen Sie es genau so. Lieber etwas langsamer, vielleicht auch mit ganz kurzen Zwischenpausen, aber immer mit dem Ziel: tadellose Arbeit. Jeder Brief ist Visitenkarte der Firma!

Sie glauben mir noch nicht? Gut! — Vielleicht spielen Sie etwas Klavier. Dann wissen Sie selbst, jedes noch so kleine Vortragsstück wirkt nur bei fehlerfreiem Vortrag. Daß es möglich ist, beweist Ihnen jedes Konzert. Betrachten Sie nun auch den Brief als solch ein Vortragsstück. Sammeln Sie sich vor jedem Schreiben neu und richten Ihr ganzes Denken auf diesen Brief. Je weniger Sie abgelenkt sind, um so besser geht es und um so geringer ist der Verbrauch ihrer Nervenkraft.

Wie vermeiden wir Stilblüten?

Nichts ist schwieriger, als k l a r zu sagen, was man denkt. (Es wird höchstens noch von der Kunst übertroffen, überzeugend zu sagen, was man nicht denkt...). Wer nur einmal einen Stoß Briefe hintereinander durchliest, der muß zugeben, daß die Fähigkeit, auch nur einfache Tatbestände e i n f a c h darzustellen, recht selten zu sein scheint. Warum macht man Stilblüten? Die Antwort ist leicht: weil man kein Gefühl dafür hat, wie man auf andere Menschen wirkt. Das ist nun allerdings eine heikle Geschichte: dieses Gefühl kann man nämlich nicht lernen, man kann ihm höchstens etwas „auf die Strümpfe helfen". (Ist das eine Stilblüte?) Dem aber steht die eigene Eitelkeit sehr hindernd im Wege.

Was soll man dagegen tun? Nun, es gibt kleine Hilfsmittel: man liest das Geschriebene laut durch; das hilft manchmal, aber nicht immer. Man liest es einem guten Freund oder der Freundin vor; er oder sie wird den Splitter des anderen schon eher finden. Auf lange Sicht gearbeitet: man liest regelmäßig und langsam gute Schriftsteller. Wir wollen aber dann ja nicht in das Gegenteil verfallen und an unseren bescheidenen Satzgebilden so lange herumdrechseln, bis alles Leben aus ihnen entflohen ist. Scharf nachdenken, richtig anordnen, kurz und knapp ausdrücken, keine verstaubten Redewendungen, frisch und natürlich, ohne plump und platt zu werden.

Angestellten-Verband in Oberschlesien

Die deutschen Angestellten kamen in Kattowitz zu einer Tagung zusammen, in der die Auflösung des Gesamtverbandes Deutscher Angestellten-Gewerkschaften beschlossen und darauf der neue Verband Deutscher Angestellten in Polen gegründet wurde. An der Tagung nahmen die Vertreter der einzelnen Ortsgruppen des früheren Gedag, des jetzigen Verbandes Deutscher Angestellten, teil.

In der ersten Versammlung erstattete der Hauptvorstand des Gedag Bericht über die bisherige Tätigkeit des Verbandes. Besondere Beachtung fand dabei das Referat über den Kampf der deutschen Angestellten um ihre Stellungen. Dem alten Vorstand wurde die Entlastung erteilt und darauf der Verband für aufgelöst erklärt. Nach einer kurzen Pause fand die Gründungsversammlung des neuen Verbandes Deutscher Angestellten in Polen statt, zu dessen Vorsitzenden Vg. Koruschowitz gewählt wurde. Nach der Beratung über die Statuten des Verbandes und die Geschäftsordnung für die einzelnen Körperschaften wurden eine Reihe von Anträgen angenommen, die fast sämtlich die Bekämpfung der Not unter den deutschen Angestellten zum Gegenstand hatten. Den Abschluß bildete die Annahme einer Entschließung, in der unter Hinweis auf die Minderheitenerklärung noch einmal die Forderungen der deutschen Angestellten bekanntgegeben werden. Ein Kameradschaftsabend schloß sich der Beratung an.

Die Deutsche Kurzschrift in Polen

Mit der Ausarbeitung der Deutschen Einheitskurzschrift wurde s. Zt. ein 23gliedriger Systemausschuss beauftragt. Diesem Ausschuss gehörten Vertreter aller damaligen deutschen Stenographieschulen an. Es wurden zwei Schriftentwürfe vorgelegt, einer vom Mitglied Regierungsrat Scheible, der Gabelsbergersche Schriftgrundsätze enthielt, ein weiterer vom Mitglied Staatsanwalt Dr. Mager, der Stolze-Schreysche Schriftgrundsätze enthielt. Die damalige Deutsche Reichsregierung erhob im Jahre 1924 den Scheibleschen Entwurf zur Deutschen Einheitskurzschrift. Die deutschen Länderregierungen anerkannten diese Schriftung und führten sie in ihren Schulen ein, Preussen allerdings nur in den kaufmännischen Berufsschulen, an den übrigen Schulen in Preussen blieb der Kurz-

schriftunterricht private Angelegenheit. Der Gabelsbergersche Stenographenbund entschied sich auf seiner Bundestagung 1925 zu München für die Annahme der Deutschen Einheitskurzschrift. Alle Stenographenvereine Gabelsberger stellten ihren Unterricht verhältnismässig schnell auf die Deutsche Kurzschrift um. Die Schule Stolze-Schrey lehnte indessen die Einheitskurzschrift nach dem Scheibleschen Entwurf ab und verblieb bei der weiteren Pflege ihres Schriftsystems. Ein Teil der Schule Stolze-Schrey unter Führung des Prof. Prönnecke (Magdeburg) bildete nunmehr einen besonderen Stenographen-Bund, der neben der alten Schriftung auch die Einheitskurzschrift pflegte. Im Jahre 1933 erfolgte die stenographische Neuordnung. Alle deutschen stenographischen Verbände wurden aufgelöst, alle deutschen Stenographen zur Deutschen Stenographenschaft vereinigt. Zum Führer der Deutschen Stenographenschaft wurde der Kurzschriftsachverständige der NSDAP Schulrat Lang (Bayreuth) berufen. Nach eingehenden Schriftstudien wurde die Schriftung des Einheitssystems vom Jahre 1924 zur Schrifturkunde vom 30. Januar 1936 gestaltet. Die nunmehr schulmässiger gewordene Schriftung der Deutschen Kurzschrift wurde nun auch in den übrigen preussischen Schulen eingeführt. — Mit dem Jahre 1937 werden auf Grund des Abkommens der Reichsführung der Deutschen Stenographenschaft und dem Berufsbildungsamt der Deutschen Arbeitsfront sämtliche Kurzschrift- und Schreibmaschinenlehrgänge gemeinsam durchgeführt, für deren Leitung und weitere Bildung die Deutsche Stenographenschaft zu sorgen hat. — Die Staaten: Deutsches Reich, Italien, Ungarn und Oesterreich bilden mit dem Jahre 1937 eine stenographische Kulturgemeinschaft, deren Organ „Die Deutsche Kurzschrift", wissenschaftliches Heft für Kurzschrift und Schreibmaschinenwesen ist. Oesterreich führte die Deutsche Einheitskurzschrift im Jahre 1926 in seinen Schulen ein und übernahm auch die Deutsche Kurzschrift nach der Schrifturkunde vom 30. Januar 1936.

In Polen bestanden folgende stenographische deutsche Organisationen: Stenographenbund Stolze-Schrey in der Wojewodschaft Schlesien, der aus den damaligen Stenographen-Vereinen Stolze-Schrey gebildet wurde, der deutsche Jugend-Stenographen-Verband, der aus den damalig bestandenen Schüler-Stenographen-Vereinen gebildet wurde. Dieser pflegte bis 1928 das System Stolze-Schrey, mit dem neuen Schuljahr 1928 die Deutsche Einheitskurzschrift. Der Stenographen-Verein Gabelsberger in Bielitz bestand bereits seit mehr als 50 Jahren. Im Jahre 1929 wurde aus bescheidenen Anfängen der Verband der deutschen Einheitsstenographen in Polen gebildet, der also sein Arbeitsgebiet auf das ganze Land erstreckte. Auf Grund des neuen Vereinsgesetzes wurden diese Verbände, ausser Bielitz, zum Deutschen Stenographenbund in Polen vereinigt. Der Bund fand leider nicht die behördliche Genehmigung, so dass die stenographische Arbeit auf die Ortsvereine und Fachgruppen verwiesen werden musste. Der „Gedag" in Kattowitz führt in fast allen seinen Ortsgruppen Kurzschriftlehrgänge in Deutscher Kurzschrift durch. Der Verein „Christlicher Commis" in Lodz, der bisher nur Gabelsberger pflegte, führt mit dem neuen Jahre auch Kurzschriftlehrgänge in Deutscher Kurzschrift, sowohl in Lodz, als auch in den von zahlreichen Deutschen bewohnten Nachbarstädten ein. Ebenso werden im Verein Junger Kaufleute in Bromberg und im Verband Deutscher Angestellten in Posen Kurzschriftlehrgänge nach der Schriftung der Deutschen Kurzschrift abgehalten. Der stenographische Schulunterricht in den Deutschen Privatschulen in Polen musste, da er in den Lehrplänen keinen Platz fand, auf Privatlehrgänge verwiesen werden. Die stenographische Werbearbeit bei der deutschen Volksgruppe in Polen erfordert bei all diesen Verhältnissen den Einsatz von erheblicher Zeit und Kraft aller Beteiligten, diese Arbeit wird aber überall willig geleistet, weil sie als Mitarbeit für deutsche Kultur und als Mitarbeit an der deutschen Jugend in Polen angesehen wird. Paul Wolf.

• • Der Handwerker • •

So geht's nicht

In einer unserer hiesigen deutschen Zeitungen erschienen unter der breiten Überschrift „Unterstützt das Handwerk" zwei Seiten Anzeigen der dortigen Handwerker. Gewiß ein guter Gedanke, zur Weihnachtswerbung für unseren Handwerker durch Gemeinschaftsanzeigen einzutreten. Aber: Man soll überhaupt nicht sagen „Unterstützt das Handwerk"; denn der Handwerker will nicht von seinem Kunden unterstützt werden, sondern nach seinen Leistungen gewürdigt und in Anspruch genommen sein.

Kundenwerbung

„Komm' den Frauen zart entgegen, du gewinnst sie auf ein Wort", dieses kluge Verschen machte sich jüngst ein Friseur in folgender, recht pfiffiger Weise zunutze. War er nun angeregt worden durch den Hotelpagen mit dem Riesenschirm, unter dessen Flächen die Gäste von und zum Wagen bei Regenwetter geleitet werden, oder schnitten ihm die Klagen seiner Kundinnen ins Herz, wenn sie bei plötzlich einsetzendem Regenwetter unbeschirmt ihre mühsam aufgebaute Frisur zu schanden werden sahen? Gleichviel! Er entpuppte sich eines Tages, als es wieder einmal so recht vom Himmel herunterpladderte, als galanter „Schirmherr" seiner weiblichen Kunden. Jede von ihnen — es waren ungefähr sechs — bekam mit freundlichen Worten einen Schirm in die Hand gedrückt, der an seinem Griff ein kleines Schildchen mit dem Namen des Friseurs und der Bitte trug, den geliehenen Schirm rasch wieder zurückzubringen.

Wie hatte der kluge Friseurmeister das bloss fertiggebracht? Eine Anzahl Schirme — denn schliesslich kommt man für diesen Zweck kaum unter einem Dutzend aus — kosten doch eine ganz schöne Stange Geld, und es fragt sich, ob eine derartige Summe für kundendienstliche Anschaffungen auch tragbar ist.

Na, Sie werden staunen, wie das zuging! Auf dem Bahnhof fiel unserem Meister schon immer ein Plakat auf, welches die Versteigerung von allerlei Fundgegenständen meldete, die nicht abgeholt worden waren. Darunter auch Damenschirme . . .

Jetzt ist das Geheimnis gelüftet! Das lesen und zum nächsten Versteigerungstag nach dem Fundbüro fahren, war eins! Hier erstand unser Friseurmeister ein ganzes Dutzend noch sehr ansehnlicher Schirme sage und schreibe für vier Mark und stellte sie in vorerwähnter Weise in den Dienst seiner Kundschaft.

Wirklich, eine gute Idee eines keineswegs aufdringlich wirkenden Kundendienstes und zugleich eine glänzende Kundenwerbung, denn die begeisterten Kundinnen sorgen schon dafür, dass es sich herumspricht. P. A.

Vergebungsfragen

Immer wieder berichten uns Handwerksmeister über Härten im Vergebungswesen; die Klagen wollen nicht verstummen, daß vielfach ausschließlich der billigste Bieter den Zuschlag erhält. Vielerlei Vorschläge werden aus dem Handwerk zu einer Besserung und Ordnung im Vergebungswesen gemacht. So schreibt ein Klempnermeister:

„Ich habe festgestellt, daß Kollegen, welche richtig kalkulieren können, Schundpreise machen, nur um die Arbeit an sich zu reißen. Die Folge davon ist, daß die erfolgreichen Bieter oft zehn, zwölf und mehr Stunden arbeiten mußten, nur um einigermaßen die Selbstkosten herauszuarbeiten. Es wäre doch so leicht, den Krebsschaden im Vergebungswesen auszumerzen durch eine Verfügung, welche anordnet, daß in Zukunft nicht mehr der Mindestfordernde, sondern der Zweit- oder Drittbilligste den Zuschlag bekommt."

Der Meister hat Recht: eine grundsätzliche Vergabe an den billigsten Bieter in der öffentlichen und in der beschränkten Ausschreibung durchbricht das Leistungsprinzip in der Wirtschaft, weil sie häufig die Schädlinge der Wirtschaft bevorzugt, die auf Kosten ihrer Vorlieferanten, des Staates, der Gläubiger und Gefolgschaft so billig anbieten. Einfach ist allerdings die Frage der Bauvergebung nicht, weil doch jeder Bau andere Voraussetzungen und Gegebenheiten hat. Eine Festsetzung von Festpreisen wäre unzweckmäßig, weil der Wettbewerb auf keinen Fall beeinflußt oder ausgeschaltet werden darf. Aber auch die von dem Meister vorgeschlagene Zuschlagserteilung an den Zweit- oder Drittbilligsten bringt keine befriedigende Lösung, so sehr sie auch im ersten Augenblick vorteilhaft erscheinen mag. Denn besonders bei der öffentlichen Ausschreibung steht durchaus nicht fest, ob der Zweit- oder Drittbilligste tatsächlich allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Man hat schon früher einmal versucht, dieses System einzuführen; es hat sich jedoch nicht bewährt. Eine starre Vorschrift kann sowohl nach der einen als auch nach der anderen Seite Härten und Nachteile bringen. Es kann bei der Bauvergebung nur eine allgemeine Anweisung aufge-

stellt werden. Erst der ehrliche Wille aller Beteiligten, die gegebene Anweisung sinngemaß auszulegen und in der Praxis anzuwenden, führt dann zu einer gerechten Bauvergebung.

Das Handwerk vertritt den Grundsatz einer Ordnung des Wettbewerbes in der Bauwirtschaft sowohl bei der Auswahl der Bieter als auch bei der Zuschlagserteilung. Der Grundsatz des angemessenen Preises bringt die beste Lösung der Vergebungsfrage. Wir vertreten dabei die Auffassung, daß der angemessene Preis jener Preis ist, der für eine angemessene Leistung zu zahlen ist. Nur in seltenen Ausnahmefallen wird der angemessene Preis beim billigsten Bieter liegen; wer anstandig, ehrlich und richtig kalkuliert hat, der ist in der Regel nicht der Billigste. Darum ist die grundsatzliche Vergabe an den Billigsten, wie sie von vielen Behörden und Privaten heute noch geubt wird, der Krebsschaden, den das Handwerk gerade um der Leistungssteigerung willen bekampft. Angemessener Preis und Ausschaltung der grundsatzlichen Vergabe an den Billigsten sind aber nicht nur Forderung des Handwerks, sondern auch Voraussetzung für lauteren Wettbewerb.

Fachbücher lesen!

Das Verhaltnis des Handwerkers zum Buch und insonderheit zum Fachbuch vermochte bisher nicht restlos zu befriedigen. Innerhalb der vorhandenen Bildungsmöglichkeiten hat das Fachbuch bei weitem noch nicht die Rolle gespielt, die seiner Bedeutung entspricht. Im Gegensatz zu den mehr geistigen Berufen, ist im Handwerk, von ruhmlichen Ausnahmen abgesehen, von der notwendigen Aufgeschlossenheit gegenüber der einschlagigen Fachliteratur bis auf den heutigen Tag nur wenig zu spüren gewesen. Die Gründe sind im wesentlichen dreifacher Natur: Einmal glauben viele Handwerker, daß sie auch ohne „theoretisches Buchwissen" auskommen, und sich im übrigen auf ihre praktischen Erfahrungen verlassen könnten. Vom geldlichen Standpunkt betrachtet, erscheinen ihm die besseren Fachwerke auch vielfach als zu kostspielig. Bei der Fülle des vorhandenen Fachschrifttums entsteht schließlich leicht der Eindruck der Unubersichtlichkeit und damit das Risiko, Geld für solche Fachwerke auszugeben, die den daran geknüpften Erwartungen spater in irgendwelcher Beziehung nicht gerecht werden. Wie ist es zunachst um den Einwand von „theoretischem Buchwissen" bestellt? Selbstverstandlich gibt es viele Fachbücher — und nicht immer die schlechtesten —, die theoretisches Wissen vermitteln. Sie tragen dem Gedanken Rechnung, daß sich Theorie und Praxis wirksam erganzen mussen, will der einzelne im Lebenskampf bestehen. Mangelnde theoretische Kenntnisse lassen sich in unserer hochentwickelten Zeit ebenso wenig verdecken wie etwa ein Mangel an fachlichem Können und praktischer Erfahrung. Ganz abgesehen davon aber ist die überwiegende Mehrzahl der guten Fachwerke aus der Praxis für die Praxis entstanden. Sie sind in den meisten Fallen der Niederschlag oft jahrzehntelanger, in der Praxis des handwerklichen Alltags gewonnener Erfahrungen und Erkenntnisse.

Auch der Hinweis auf die zu hohen Anschaffungskosten ist nicht immer berechtigt. Daß solche Fachbücher, die etwa für ein kleineres Spezialgebiet gedacht sind und daher nur in geringer Auflage erscheinen, teurer sein mussen, ist gewiß einleuchtend. Auch hervorragend ausgestattete Werke, deren äußere Ausstattung ihrem gediegenen Inhalt entspricht, mussen sich in der Anschaffung verteuern. Der Fachbuchbestand laßt aber erkennen, daß brauchbare und wertvolle Fachbücher in erschwinglichen Preislagen vorhanden sind. Preiswürdig aber sind Fachbücher in jedem Falle im Hinblick auf ihren Nutzen und bleibenden praktischen Wert.

Nicht zu bestreiten ist es, daß in der handwerklichen Fachliteratur eine Reichhaltigkeit herrscht, die bisher die Auswahl sehr erschwert hat. Neben dem Guten ist natürlich auch weniger Wertvolles vorhanden. Von den verschiedensten Stellen hat man sich inzwischen bemüht, die Spreu vom Weizen zu trennen. Diese Bestrebungen lassen erkennen, daß man auf den verschiedensten Wegen bemüht war, in das handwerkliche Fachschrifttum allmahlich eine gewisse Ordnung hineinzubringen, die dem Handwerk eine Gewahr für die Beschaffung fachlich einwandfreier Fachliteratur zu bieten vermag.

Fachbücher lesen! Dieser Appell ergeht nicht nur an den angehenden oder jüngeren Meister wie an den erfahrenen, gewissenhaften Lehrmeister, sondern besonders auch an den jungen Berufsnachwuchs des Handwerks. Meister und Berufsschule sollen den Lehrling dazu anhalten, frühzeitig mit der Anschaffung einer kleinen Fachbücherei zu beginnen, zum mindesten aber die Lehrlinge auf die wichtigsten Fachbücher hinweisen. Da die Lehrlinge nur selten in der Lage sind, sich die Bücher selbst anzuschaffen, soll es fester Brauch werden, daß der Lehrmeister den Lehrlingen bei sich bietenden Gelegenheiten als besondere Auszeichnung Fachbücher als Geschenk überreicht. Als derartige Gelegenheiten gelten Berufswettkampf, die bestandene Gesellenprüfung, Weihnachten usw.

Es ist mehr als ein bloßer Zufall, daß gerade die hervorragendsten Könner auf allen Schaffensgebieten auch fast immer den hohen Bildungswert des Buches richtig zu schatzen wußten und über einen umfassenden Bestand an Fachbüchern und ahnlichen beruflichem Schrifttum verfügten. Fachbücher werden demjenigen zuverlassige, unbestechliche Berater, der, hat er ihren praktischen Wert erst einmal erkannt, sie in der geeigneten Weise zu nutzen versteht.

Mit der Empfehlung, Fachbücher zum Zwecke der Sicherung des Leistungsgrundsatzes im Handwerk weitgehend einzusetzen, soll selbstverstandlich nicht dem Buchwissen etwa im Sinne einer Vorrangstellung vor der praktischen Arbeit das Wort geredet werden. Was not tut, ist die Besinnung auf die vielfach noch unentdeckten Werte des fachlichen Schrifttums, ihr planvoller Einsatz im Ringen um die handwerkliche Best- und Höchstleistung.

Fachbücher für Stellmacher

Unseren Stellmachern empfehlen wir folgende Fachbücher, die auch in der Hauptgeschaftsstelle zur Einsichtnahme ausliegen:

Aus dem Verlage Rudolf Muller, Eberswalde:

Mende: „Ein Schulungslehrbuch", Das Stellmacher-, Wagner- und Karosseriebau-Handwerk.

Linke: „Schulungsblatter" für den Stellmacher, Wagner und Karosseriebauer.

Aus dem Verlage Gebrüder Janecke, Hannover:

Romer und Wagner: Lehrbuch für Wagner, Stellmacher und Karosseriebauer, Teil I, Fachkunde, Fachrechnen, Fachzeichnen.

Aus dem Verlage Dr. Max Janecke, Leipzig C 1, Johannisplatz 1:

Grüninger und Oertler: „Einfache Wagnerarbeiten", 3. Auflage.

In der neuen Auflage ist die Beschriftung der Zeichnungen durchgehend verbessert, auch lasst das jetzt verwendete schöne Papier die Zeichnungen recht klar und deutlich hervortreten. Das Werk enthalt 32 grosse Zeichnungen mit folgenden Darstellungen: 1. Stiele und Sack-Karren. 2. Bockleiter und Tragbahre. 3. Futterkrippe und Waage. 4. Egge. 5. Pflug. 6. Rodelschlitten. 7. Lastschlitten. 8. und 9. Rader. 10. Schubkarren. 11. Schubkarren mit Kasten, 12. Zweiradriger Karren. 13. Zweiradriger Karren mit Pritsche. 14. Zweiradriger Sandkarren. 15. Vierrädriger Handwagen. 16. u. 17. Kuferwagen. 18. Vordergestell eines Wagens mit durchgehender Langwied. 19. Hintergestell eines Wagens mit Langwied. 20. Truhenwagen. 21. Leiterwagen. 22./23. Schnappkarren — Kippwagen. 24. Vordergestell für leichte Wagen. 25. Vordergestell für gefederte Wagen. 26. Leichter Pritschenwagen. 28./29. Bernerwagen mit Federgestell. 30./32. Metzgerwagen. In einem Textheft sind die Arbeiten naher beschrieben. Weiter bringen die dem Textheft beigegebenen Anlagen 1. einen gekürzten Lehrgang für das Projektionszeichnen der Wagner: 2. die gebrauchlichsten Holzverbindungen des Wagners für das Fachzeichnen und 3. eine schematische Darstellung folgender Wagenformen: Break, Coupé, Dog-Cart, Dos-à-Dos, Jagdwagen, Landauer, Mylord, Phaeton, Sandschneider, Spider, Vis-à-vis, Viktoria.

MESSEN

Das Ergebnis der Leipziger Herbstmesse.

PdE. Zusammen mit dem Leipziger Messeamt übergibt der Werberat der deutschen Wirtschaft der Öffentlichkeit einen abschließenden Bericht über Verlauf und Ergebnis der Leipziger Herbstmesse 1937. Der Bericht beginnt mit der erfreulichen Feststellung, daß das Ergebnis der Umfrage, die bei der Ausstellerschaft über den Erfolg der Messe veranstaltet wurde, günstiger sei als die Urteile während der Messetage selbst. Die Umsätze werden auf insgesamt 118 Mill. Rm. geschätzt, das sind rund 20 Mill. Rm. mehr als bei der vorjährigen Herbstmesse. Die Zahl der Aussteller ist um 9% auf 5531 Firmen gestiegen, auch die Anzahl der geschäftlichen Besucher liegt mit rund 98 600 über den Vorjahrszahlen. Erfreulich ist besonders die Zunahme der ausländischen Aussteller und Einkäufer sowie der Auslandsaufträge.

Die Umfrage bei der Ausstellerschaft hat ergeben, daß auch in den geschäftlichen Abschlüssen die Umstellung auf neue Werkstoffe zum Ausdruck kam, die bereits das äußere Bild der Messe stark beeinflußt hatte. Zwei Drittel der Aussteller berichteten, daß die Messekundschaft für Neuheiten und neuartige Erzeugnisse lebhaftes Interesse zeigte; dabei wurde die Frage nach Neuheiten noch häufiger von der ausländischen Kundschaft als von der deutschen gestellt. Besonders rege war die inländische Nachfrage nach Neuheiten bei Lederwaren, kunstgewerblichen Artikeln, Schmuck- und Galanteriewaren, Haus- und Küchengeräten aus nichtmetallischen Werkstoffen, Glas-, Steingut- und Porzellanwaren, Textilien sowie Werbe- und Verpackungsmitteln. Die Kaufkraftsteigerung auf dem Binnenmarkt und eine größere Aufnahmefähigkeit verschiedener ausländischer Märkte führten ferner zu steigenden Qualitätsansprüchen und zu einer verstärkten Nachfrage nach Geschmacksgütern sowie wertvolleren kunstgewerblichen Erzeugnissen. Trotz mancher Klagen über Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung sind die Lieferfristen im allgemeinen gegenüber der letzten Messe nicht länger geworden.

Wenn nicht alle Aussteller zufriedenstellende Geschäfte zur Herbstmesse abschließen konnten, so liegt dies, wie der Bericht auf Grund von Vergleichen innerhalb der gleichen Angebotsgruppe feststellt, manchmal an den betreffenden Ausstellern selbst, die ihre Stände den heutigen Anforderungen noch nicht angepaßt oder die Messe werbemäßig bei ihrer Kundschaft nicht genügend vorbereitet haben. Gerade auf denjenigen Fachgebieten, die Neuerungen zu bieten haben, gibt aber der Messeverkehr durch das offene Zeigen und Vorführen der betreffenden Waren vielfach bessere Möglichkeiten zu ihrer Einführung als schriftliche Angebote.

Aus dem Bericht ergibt sich ferner, daß die Ausschaltung der nichtgeschäftlichen Besucher aus dem Verkehr der ersten 3 Messetage erfolgreich war. Diese, besonders von den Einkäufern des Einzelhandels schon lange gewünschte Maßnahme hat sich also bewährt, der Verkehr des Handels mit der Ausstellerschaft wickelte sich diesmal reibungslos und ungestört ab. Über den Besuch des Einzelhandels äußerte sich die Mehrzahl der Aussteller zufrieden; fast 75% von ihnen konnten neue Kunden aus dem Einzelhandel gewinnen. 28% der berichtenden Aussteller war es möglich, auch neue Beziehungen zu Warenhäusern anzuknüpfen.

Erfolge hatten auch verschiedene Sonderschauen, so vor allem die Ausstellung „Für Weihnachten werben", die praktische Ratschläge für die Weihnachts- und Früheinkaufswerbung durch entsprechende Schaufensterdekorationen, Anzeigen, Plakate usw. gab. Mit Rücksicht auf die Materialumstellungen in der Verpackungswirtschaft war der Verpackungsschau eine besondere Beratungsstelle angegliedert worden, die nicht nur von Herstellern, sondern auch von Einkäufern aus dem Handel besucht wurde. Die Tatsache, daß diese Beratungsstelle während der Messetage rund 2000 Auskünfte über Verpackungsfragen erteilen mußte, zeigt, wie wichtig heute eine Rationalisierung im Verpackungswesen genommen wird. Auch auf der Werbemesse selbst hatten Neuheiten und neue Dekorationsmaterialien guten Erfolg.

Handel, Recht und Steuern

Wichtige Zahlungs- u. Meldetermine im Januar

7. Januar: Zahlung der Gehalts-Einkommensteuer für Dezember.

10. Januar: Anmeldung und Bezahlung der Beiträge zur Sozialversicherung für Dezember, und zwar:

- für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung,
- für Angestellte: Angestellten- und Arbeitslosen-Versicherung,
- für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung.
- Anmeldung der Arbeitslosen - Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfonds-Beiträge für alle Arbeitnehmer für Dezember.

15. Januar: Hauseigentümer: Abgabe des Mieterverzeichnisses nach dem Stande vom 15. Dezember 1937.

20. Januar: Zahlung der am 10. Januar angemeldeten Arbeitslosenversicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Arbeitnehmer für Dezember.

25. Januar: Zahlung der Umsatzsteuer für Dezember von Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie und Industrieunternehmen der I.—V. Kategorie (mit ordnungsgemässer Buchführung) sowie von allen juristischen Personen.

Verhütet Auftauschäden an den Schaufensterscheiben!

PdE. Immer wieder muß man erleben, daß in Zeiten starken Frostes die vereisten Schaufensterscheiben von den Ladeninhabern gewaltsam abgetaut werden. Infolge der plötzlichen Temperaturänderung platzen dann regelmäßig die Scheiben. Solche Schäden sind grob - fahrlässig herbeigeführt und brauchen deshalb von den Versicherungsgesellschaften nicht ersetzt zu werden.

Vereiste Schaufensterscheiben dürfen niemals gewaltsam — etwa durch Abwaschen mit warmem Wasser, durch Aufstellen von brennenden Lichtern oder sonstigen Leuchtkörpern direkt an der Scheibe, durch Verwendung elektrischer Heizsonnen — abgetaut werden, weil die Scheibe dabei mit Sicherheit springt. Schäden, die auf diese Weise entstehen, sind wegen der typischen Form der Sprünge auch ohne weiteres als solche erkennbar.

Es empfiehlt sich deshalb, von vornherein die Eisbildung an den Scheiben zu verhüten, und zwar durch rechtzeitige natürliche Erwärmung des Raumes, in dem sich die Scheiben befinden. Außerdem wird als wirksam eine Mischung von Glyzerin und Brennspiritus zu gleichen Teilen empfohlen, die — gut durcheinander geschüttelt — auf die Innenfläche der Schaufensterscheiben aufzutragen ist.

Ist es dafür aber schon zu spät, so kann die Eisbildung durch zwei Mittel gefahrlos beseitigt werden: Entweder der ganze Raum wird langsam erwärmt, wobei der Heizkörper allerdings unbedingt mehr als 3 Meter von der Scheibe entfernt stehen muß. Oder ein Ventilator wird so an der befrorenen Scheibe aufgestellt, daß der Luftstrom die ganze Fläche der Scheibe bestreicht. Hierbei muß das herabrinnende Tauwasser ständig abgewischt werden, damit der Schaufensterrahmen infolge des Eindringens von Feuchtigkeit nicht zu faulen oder zu rosten anfängt.

Steuerhaftung

(Schluss)

3. Forderungen, welche durch ein Pfandrecht gesichert sind;
4. der dem Pachter oder Vermieter für das letzte Jahr gebührende Zins, aber nur in Hohe des aus dem Verkauf von beweglichen in den Miet- oder Pachtgegenstand eingebrachten Sachen erzielten Betrages;
5. die für das letzte Jahr rückstandigen Anspruche der Hausangestellten, aber nur in Hohe der aus dem Verkauf der Hauseinrichtung erzielten Betrage, und der Arbeitnehmer des Unternehmens, aber nur in Hohe der Betrage, welche aus dem Verkauf zu diesem Unternehmen gehörenden beweglichen Sachen erzielt worden sind;
6. die Kosten der letzten Krankheit und eines einfachen Begrabnisses des Schuldners;
7. die unter Punkt 2 nicht erwahnten Steuern und öffentlichen Abgaben für das letzte Jahr;
8. die Ansprüche der sozialen Versicherungsanstalten für das letzte Jahr wegen der Versicherung der unter Punkt 5 erwahnten Arbeitnehmer;
9. die anderen Forderungen.

Erst nach Berücksichtigung aller Forderungen werden die Strafen und die Geldbußen, welche durch Gericht, Verwaltungs- und Finanzbehorden auferlegt worden sind, die Strafen wegen Verzuges bei der Entrichtung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben und die Stempelstrafen und die Stempelerhöhungen gedeckt.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen werden von dem Tage, an welchem der zur Verteilung kommende Betrag gerichtlich hinterlegt worden ist, zurückgerechnet.

Gewerbesteuerforderungen sind in der vorstehenden Rangordnung unter Punkt 2 aufgeführt. Und zwar fallen hierunter nur die Rückstande der letzten zwei Jahre. Die Haftung erstreckt sich sowohl auf rückstandige Gewerbescheingebühren, wie auf die Umsatzsteuer.

Welches Vermögen gehört zum Unternehmen?

Der Finanzminister ist in der Steuerordnung ermachtigt worden, im Verordnungswege festzulegen, welches Vermögen als zum Unternehmen gehörend angesehen werden muß. Die Ausführungsverordnung zur Steuerordnung regelt diese Frage wie folgt:

Als bewegliches zum Unternehmen gehörendes Vermögen, — das also für die Gewerbesteuer haftet,ª— gelten alle beweglichen Sachen einschl. aller Forderungen und anderer Vermögensrechte, die mit dem Unternehmen stehen — ohne Rücksicht auf Rechte dritter Personen an diesem Objekt. Insbesondere werden als zum Unternehmen gehörend gemietete oder gepachtete oder auf Grund eines anderen Rechtstitels dem Unternehmen zur standigen oder vorübergehenden Nutzung übergebenen Sachen betrachtet.

Dagegen gehören im Sinne des Finanzministers nicht zum Vermögen des Unternehmens folgende Sachen:

a) von Speditionsunternehmen zum Versand übernommene Sachen;
b) von Transportunternehmen zum Transport übernommene Sachen;
c) zur Verwahrung auf Grund eines Verwahrungsvertrages (Art. 523 k. z.) wie auch auf Grund eines Lagervertrages (Art. 630 k. h.) übernommene Sachen, sofern der Lagerhalter nicht das Eigentumsrecht an den ihm übergebenen Sachen erworben hat. Zwei Rechtslagen sind hier zu unterscheiden: die eine hat den Artikel 523 k. z. (poln. Recht der Schuldverhaltnisse) als Grundlage; durch den Verwahrungsvertrag verpflichtet sich der Verwahrer, wahrend einer bestimmten oder nicht bestimmten Zeit darüber zu wachen, daß die ihm zur Verwahrung anvertraute bewegliche Sache in dem ursprünglichen Zustand erhalten bleibt; der Verwahrer kann in diesem Falle eine Person sein, die sich nicht gewerbsmaßig mit der Verwahrung beweglicher Sachen befaßt, sondern ein völlig anderes Unternehmen führt und einen gelegentlichen Verwahrungsvertrag abgeschlossen hat.

   Im anderen Falle (Art. 630 k. h. des polnischen Handelsgesetzbuches) haben wir es mit einem Lagervertrag zu tun, der zwischen einem berufsmaßigen Lagerhalter und dem Auftraggeber zustandekommt.

   In beiden Fallen werden die in Verwahrung gegebenen Sachen nicht als bewegliches Vermögen, das zum Unternehmen gehört, angesehen, und haften mithin auch nicht für die Gewerbesteuer. Sie haften lediglich dann, wenn der Lagerhalter, wie bereits oben erwahnt, das Eigentumsrecht an diesen Sachen erworben hat. Dieser Fall liegt vor allem dann vor, wenn der Lagerhalter die eingelagerten Sachen erwirbt und sich verpflichtet, lediglich dieselbe Menge, Art und Gattung der eingelagerten Sachen zurückzugeben. (Art. 631, § 2 k. h.);
d) zur Reparatur ubernommene Sachen;
e) zur Verarbeitung ubernommene Sachen, sofern die Übergabe nicht im Zusammenhang mit einem durch den Übergebenden gefuhrten Handels- oder Industrieunternehmen erfolgt, d. h. also: wenn der die zur Verarbeitung bestimmte Sache übergebende Kaufmann, Industrieller oder Handwerker ist, und er die Sache im Rahmen seines Unternehmens zur Verarbeitung übergeben hat, so haftet sie für die Gewerbesteuer des anderen Unternehmens (z. B. eine Tuchfabrik übergibt einer Farberei ihre Stoffe zum Farben);
f) Geldforderungen, die man der betreffenden Firma zur Realisierung übergeben hat;
g) in gewissen Fallen Kommissionsware und Forderungen eines Kommissionsunternehmens für verkaufte Kommissionsware. Diese Falle sollen unten eingehend besprochen werden.

Haftet das Unternehmen oder der Unternehmer?

Das Gewerbesteuergesetz enthalt im Artikel 1 die Bestimmung, daß der Gewerbesteuer Handels-, Industrie- und andere gewinngerichtete Unternehmen unterliegen. Damit bestimmt das Gesetz das Steuerobjekt, das als Besteuerungsgrundlage gilt, d. h. das Vermögen, für das die vorerwahnte Steuer bezahlt wird. Steuerzahler ist nicht das Unternehmen als solches, sondern der Unternehmer, der wie jeder Schuldner mit seinem ganzen Vermögen für diese Steuer haftet (Urteil des O. V.-G. vom 8. 5. 1931 — III/2 C. 42/31). Die Steuerordnung beschrankt also die Finanzbehörde nicht auf die Sicherstellung und Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermogen des Unternehmens. Die Finanzbehörde hat mithin nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, zur Sicherstellung bzw. Zwangseintreibung zu Lasten des gesamten Vermögens des Unternehmers, also auch zu Lasten des unbeweglichen Vermögens. Unabhangig von der persönlichen Haftung des Steuerpflichtigen kennt die Steuergesetzgebung die Realhaftung aller zum Vermögen des Unternehmens gehörender beweglicher Vermögensteile, ohne Rücksicht auf ihren Eigentumer (Urteil des O. V.-G. vom 27. 1. 1934, L. Rej. 2164/32). Dieser Unterschied in der Haftung tritt besonders deutlich beim Eigentums- und Besitzübergang eines Unternehmens in Erscheinung.

Den dinglichen Charakter der Haftung für die Gewerbesteuer legt das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 9. 7. 1929 (Nr. III 1 Rw. 156/29) fest. Darin ist erwahnt, daß der Pachter eines Unternehmens mit dem beweglichen

Vermögen auch für die aus der Zeit vor der Verpachtung herrührenden Gewerbesteuerrückstande haftet. Jedoch kann die Haftung für diese Rückstande nicht auf andere Vermögensteile des Pachters erstreckt werden. (Urteil des O. V.-G. vom 9. 1. 1934, L. Rej. 5011/29).

Der Begriff des Unternehmens.

Was ist eigentlich unter „Unternehmen" und „zum Unternehmen gehörende Vermögensteile" zu verstehen?

Das Unternehmen bildet die Gesamtheit der Einrichtungsgegenstande, also aller Sachen, die in enger Verbindung miteinander der Ausübung gewinngerichteter Tatigkeit dienen. Das Unternehmen ist also ein Sammelbegriff bzw. eine Gesamtheit von Sachen, und zwar beweglicher, unbeweglicher, Rechte und Pflichten, und stellt als Gesamtheit ein Rechtsobjekt dar (Art. 39 ff. k. h.). Eine ahnliche Definition gibt auch das Höchste Gericht in seinem Urteil vom 4. 5. 1936 (C III 915/34): „Als Unternehmen im Sinne der Umgangssprache wie auch im Sinne des Gewerbesteuergesetzes und der Gesetzgebung uberhaupt ist eine Gesamtheit materieller und nicht materieller Objekte zu verstehen, die sowohl zur Ausübung der Aufgaben und Erreichung der Ziele eines Unternehmens dient. Zum Unternehmen gehören also die Einrichtung, Vorrate, Organisation, Kundschaft, Leitung, die erworbene Marktkenntnis, der Mitarbeiterstab usw. Gewisse Bestandteile konnen im Laufe der Zeit Veranderungen unterliegen Bleibt jedoch der größere und wesentliche Teil dieser Bestandteile bestehen, so bleibt auch das Unternehmen dasselbe."

Für die Gewerbesteuer haftet ausschließlich das zum Unternehmen gehörende bewegliche Vermögen. Daher haften für die Gewerbesteuer nicht nur nicht Immobilien, sondern auch der Zubehör dieser Immobilien, selbst wenn er einen Teil des steuerpflichtigen Unternehmens darstellen sollte. Diesen Grundsatz bringt auch das Urteil des Höchsten Gerichts vom 27. 5. 1932 (I C 2410) zum Ausdruck, indem es feststellt, daß „Mobilien, die sich im Unternehmen des Steuerzahlers befinden, nicht für die Gewerbesteuer haften, wenn sie dem Unternehmer als Zubehör eines Immobils mit dem Immobil verpachtet wurden oder mit dem verpachteten Immobil eine Einheit bilden (z. B. ein Fabrikgebaude mit den mit ihm festverbundenen Maschinen)."

Für die Gewerbesteuer haftet das gesamte zum Unternehmen gehörende bewegliche Vermögen, und zwar ohne Rücksicht auf Rechte Dritter, es sei denn, daß der Finanzminister gewisse Vermögensobjekte aus der Gewerbesteuerhaftung ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Die Gewerbesteuerhaftung beim Verkauf des Unternehmens.

Hier ist ein Urteil des Höchsten Gerichts vom 20. 10. 1932 I C. 229/32 erwahnenswert, in dem gesagt ist, daß „die Tatsache, daß der Gewerbesteuer-Schuldner sein Unternehmen mit dem Warenbestand einem Dritten vor Pfandung der Ware durch das Finanzamt verkauft hat, dem Neuerwerber nicht das Recht gibt, die Freigabe der inzwischen gepfandeten Ware zu verlangen. Gegen einen Verkauf dürfte der Fiskus nur dann nichts einzuwenden haben, wenn die Ware nicht mit dem Unternehmen, sondern als selbstandiges Objekt verkauft wird". In diesem Falle ist die Ware nicht pfandbar.

Für die Gewerbesteuer haften auch die im Unternehmen verwendeten Sachen, an denen sich der Veraußerer bis zur Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsrecht vorbehalten hat (Urteil des Höchsten Gerichts vom 4. 2. 1931, Rw. 1908/30). Denselben Standpunkt vertritt das Höchste Gericht in seinem Urteil vom 7. 8. 1936 C. III 1167/34, in dem es heißt, daß „durch Kauf und Empfang sowie durch Verfügung die in Frage stehenden Sachen Bestandteil des Unternehmens geworden sind, wobei bedeutungslos ist, daß der Veraußerer sich an den verkauften Sachen das Eigentumsrecht vorbehalten hat und daß die Verfügung über diese ohne das Einverstandnis des Veraußerers erfolgt".

Nun aber zurück zum Realcharakter der Gewerbesteuer-Haftung, der beim Eigentumsübergang des Unternehmens in Erscheinung tritt. Nachstehend seien einige Urteile angeführt, in denen festgelegt ist, wann man es mit einem Eigentumsübergang eines Unternehmens und der damit zusammenhangenden Übernahme der Gewerbesteuer-Haftung zu tun hat. Wesentlich ist hierbei der Eigentumsübergang des Unternehmens als Ganzes und nicht einzelner Teile desselben.

Im Sinne des Urteils des Obersten Verwaltungs-Gerichts (NTA.) vom 4. 5. 1936 C. III 915/34 liegt eine „Übernahme" des Unternehmens zweifellos dann vor, wenn „Warenvorrate, Materialien, Maschinen, Werkzeug, Verbindlichkeiten, Geschaftsführer, Personal und sogar Firmenbogen an den Neuerwerber übergegangen sind" (wenn auch die einzelnen Objekte durch verschiedene Rechtsvorgange erworben worden sind). Jedoch ist im Sinne des Urteils des Höchsten Gerichts vom 8. 1. 1929 III Rw. 2895/28 die Pfandung von Waren für rückstandige Steuern nicht zulassig, wenn der neue Eigentümer das Geschaftslokal leer übernimmt, selbst wenn das neue Unternehmen zur selben Branche gehört wie das alte und auch wenn es denselben Kundenkreis hat.

„Als zum Unternehmen gehörig konnen nicht bewegliche Sachen gelten, die laut Gerichtsurteil Eigentum einer dritten Person sind und herausgegeben werden müssen" (Urteil des Höchsten Gerichts vom 15. 11. 1935 C. I 782/35).

Die Gewerbesteuer-Haftung geht jedoch nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren auf den Neuerwerber über. Diesen Grundsatz hat ein Rundschreiben des Finanzministeriums vom 18. 5. 1935 L. D. V. 15953/1/35 festgelegt. Im Sinne dieses Rundschreibens „geht die Gewerbesteuer-Haftung nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren auf den Erwerber über, wenn die ganze Einrichtung des Unternehmens mit allen dazu gehörigen Warenbestanden im Wege der Zwangsversteigerung veraußert werden. Ohne Bedeutung ist dabei der Umstand, daß der Erwerber dasselbe Unternehmen weiterführt und daß der Gewerbesteuer-Rückstand durch den in der Zwangsversteigerung erzielten Preis gedeckt werden konnte".

Zur Verarbeitung oder zur Umarbeitung ubergebene Waren.

Die Rechtsprechung stand bis vor kurzem auf dem Standpunkt, daß alle Gegenstande, die einem Unternehmen zur Verarbeitung oder Umarbeitung übergeben worden sind, als nicht zum Unternehmen gehörig angesehen werden und als solche nicht für die Gewerbesteuer haften.

Im Urteil vom 20. III. 1934 — I C. 2083/33 — hat das Höchste Gericht folgenden Rechtsstandpunkt eingenommen:

1. „Den Vorrang bei der Heranziehung zur Deckung rückstandiger Gewerbesteuer haben Rohstoffe, die sich in dem Unternehmen, das aus diesen Waren herstellt und sie als eigene Erzeugnisse verkauft, befinden;
2. in einem Unternehmen jedoch, dessen Aufgabe nicht die Erzeugung eigener Waren, sondern die Arbeitsleistung (z. B. Lohnmüllerei) ist, gelten nicht als zum Unternehmen gehörige, Rohstoffe, die dem Unternehmen von einem Dritten zur Verarbeitung übergeben worden sind. Diese Rohstoffe haften also nicht für die Gewerbesteuer des Unternehmens."

Dieser Grundsatz ist durch die Ausführungsbestimmungen zur Steuerordnung jedoch auf die Falle beschrankt worden, in denen die Übergabe von Rohstoffen oder Waren zur Verarbeitung nicht im Zusammenhang mit der Führung eines Industrie- oder Handelsunternehmens erfolgt. In den Fallen namlich, in denen Industrie- oder Handelsunternehmen Waren zur Verarbeitung übergeben, wird diese Ware als zu dem verarbeitenden Unternehmen gehörig angesehen und haftet für dessen Gewerbesteuer. Diese Vorschrift bedeutet eine Änderung der bisher geltenden Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zur Steuerordnung.

Pachtobjekte.

Abschließend sei noch ein Wort den Pacht- oder Mietsobjekten und ihrer Stellung im Komplex der Gewerbesteuerhaftung gewidmet. Die Ausführungsverordnung zur Steuerordnung bestimmt, daß als zum Unternehmen gehöriges mobiles Vermogen alle beweglichen Sachen (einschließlich der Forderungen und anderer Vermögensrechte) gelten, die schlechthin Bestandteile des Unternehmens sind ohne Rücksicht auf Rechte Dritter (z. B. Zessionen, Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht usw.). Insonderheit sieht die Ausführungsverordnung als zum Unternehmen gehorig gemietete oder gepachtete Sachen oder solche an, die auf Grund irgendeines anderen Rechtstitels dem Unternehmen zur standigen oder gar vorübergehenden Nutzung bzw. Gebrauch übergeben worden sind. Zu den letzteren gehören also bewegliche Sachen, die zum Betreiben des Unternehmens gehören (z. B. von Brauereien entliehene Restaurationseinrichtungen). Die Ausführungsverordnung sagt weiter, daß „als zum Unternehmen nicht gehoriges bewegliches Vermogen zur Aufbewahrung übergebene Sachen angesehen werden" (Punkt c, Abs. 2, Art. 135 der Steuerordnung). Wenn also trotz des Aufbewahrungsvertrages die betreffenden Gegenstande im Unternehmen gebraucht oder genutzt werden, so gelten sie im Sinne des oben festgelegten Grundsatzes als Bestandteile des Unternehmens und unterliegen als solche der Haftung für die Gewerbesteuer desselben. Diese Rechtslage ist für solche Personen außerordentlich unangenehm, die ihr Unternehmen verpachten, oder die Einrichtung vermieten. Der zwischen den beiden Partnern abgeschlossene Vertrag schützt den Verpächter oder Vermieter auch dann nicht vor der Heranziehung ihres Eigentums zur Steuerhaftung, wenn der Vertrag notariell abgeschlossen ist. Daher sollte die Gewerbesteuerhaftung im Pacht- oder Mietsvertrag ausdrücklich festgelegt sein. Am zweckmäßigsten erscheint hier eine Klausel des Inhalts, daß der Mieter bzw. Pachter des Unternehmens oder einzelner Teile desselben sich dem Vermieter bzw. Verpächter gegenüber verpflichtet, regelmäßig seine Gewerbesteuer zu zahlen, anderenfalls der Pacht- oder Mietsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird und eventuelle Vertragsstrafen fallig werden. Im Zusammenhang damit muß sich der Verpachter oder Vermieter ein Kontrollrecht (etwa Einsehen der Handelsbucher oder Vorlegen der Steuerquittungen) sichern. Auf diese Art wird der Umfang der Steuerhaftung des Vermieters oder Verpachters wesentlich eingeengt.

Welcher Gewerbeschein ist für das Jahr 1938 zu lösen?

Obwohl die Geschäftsöffentlichkeit damit gerechnet hatte, daß die in Wirtschaftskreisen und in der Presse viel besprochenen Gewerbescheine bereits für das kommende Jahr abgeschafft würden, hat der Fiskus noch nicht auf die Steuer in Form einer festliegenden Abgabe verzichtet, sondern wieder eine Reihe von Erleichterungen beim Auskauf des Gewerbescheins für 1938 zugebilligt.

Im Amtsblatt Nr. 31 des Finanzministeriums (Dz. Urz. Min. Sk.) ist unter Pos. 908 das Rundschreiben vom 26. November 1937 erschienen, das für das kommende Kalenderjahr weitgehende Erleichterungen bei den Gewerbescheingebühren bringt. Das Rundschreiben sieht zwei Kategorien von Gewerbescheinerleichterungen vor, und zwar:

1. die von amtswegen und
2. die auf Grund eines besonderen Antrages gewährt werden. Die Erleichterungen werden in zweierlei Form gegeben, und zwar:

1. als halber Preis eines Jahresgewerbeschein nachstehend kurz „Halbjahresgewerbeschein" genannt;
2. als Eingliederung des Unternehmens in die nächstniedrigere Patentkategorie und

Unabhangig von den dem Unternehmer von amtswegen zustehenden Erleichterungen konnen auf besonderen Antrag von der Finanzkammer oder den Steueramtern weitere Erleichterungen gewahrt werden.

Da es sich bei vorliegendem Rundschreiben um eine außerordentlich wichtige, für das ganze nachste Kalenderjahr geltende Regelung handelt, bringen wir nachstehend den Wortlaut in Übersetzung.

Teil I.

Von amtswegen.

(also ohne besonderen Antrag) dürfen geführt werden:

I. auf Grund eines **Halbjahresgewerbescheines der I. Kategorie** der Handelsunternehmen (nachstehend kurz: Handelskategorie genannt)

a) Restaurationsbetriebe (Teil II Buchstabe A, Kap. VII, Kat. I, des Gewerbescheintarifs, Anlage zu [illegible] des Staatsgewerbesteuergesetzes), wenn der für 1936 festgesetzte Umsatz nicht mehr als 300 000,— zł (im Jahresverhaltnis errechnet) beträgt;

b) Kinounternehmen (Teil II Buchst. A, Kap. XVI, Kat. I, des Gewerbescheintarifs), wenn der für 1936 festgesetzte Umsatz nicht mehr als 300 000,— zł im Jahresverhaltnis betragt;

c) Unternehmen des berufsmäßigen Hühnereier-, Federn- und Daunenaufkaufs zu Exportzwecken bei einer Aufkaufsumme von 700 000,— bis 1 000 000,— zł, jedoch nur, wenn ordnungsmaßige Handelsbucher geführt werden;

2. auf Grund eines Gewerbescheines der **II. Handelskategorie:**

a) Großhandlungen, die den Verkauf von Erzeugnissen des Spiritus-, Tabak- und Salzmonopols betreiben und Filialen unterhalten,

b) Kinounternehmen (s. oben I b), deren Umsatz 1936 im Jahresverhaltnis nicht mehr als 150 000,— zł betrug,

c) Unternehmen des berufsmäßigen Hühnereier-, Federn- und Daunenaufkaufs zu Exportzwecken bei einer Aufkaufsumme von 500 000,— bis 700 000,— zł, jedoch nur, wenn ordnungsmäßige Handelsbucher geführt werden,

d) Restaurationsbetriebe (s. o. I a), die höchstens 25 Personen einschließlich des Eigentümers und seiner Familienmitglieder beschäftigen;

3. auf Grund eines **Halbjahresgewerbescheines der II. Handels-Kategorie:**

a) Unternehmen des Warenhandels (Teil II, Buchst. A, Kap. I, Kat. II des Gewerbescheintarifs, wenn der Umsatz für 1936 nicht mehr als 100 000 zł beträgt),
b) Apotheken (Teil II, Buchst. A, Kap. XIV, Kat. II des Gewerbescheintarifs), wenn die Höhe der für 1936 (im Jahresverhältnis) festgestellten Umsätze nicht mehr als 50 000 zł beträgt,
c) Kinounternehmen (Teil II, Buchst. A, Kap. XVI, Kat. II des Gewerbescheintarifs), wenn die Höhe der Umsätze für 1936 (im Jahresverhältnis) nicht mehr als 60 000,— zł beträgt,
d) Großhandlungen des Vertriebs von Salzmonopolerzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob sie Filialen unterhalten oder nicht, wenn die Höhe der für 1937 (im Jahresverhältnis) festgestellten Umsätze den Betrag von 7 200,— zł nicht übersteigt,
e) Handelsvermittlungsbüros (Teil II, Buchstabe A, Kap. VI, Kat. II, Pkt. 4 des Gewerbescheintarifs), wenn die Höhe der für 1936 (im Jahresverhältnis) festgestellten Umsatze (Provision) den Betrag von 7 200,— zł nicht übersteigt,
f) Filmverleihbüros, wenn die Höhe der für 1936 (im Jahresverhältnis) festgestellten Umsätze den Betrag von 150 000,— zł nicht übersteigt;

4. auf Grund eines **Halbjahresgewerbescheines der Kategorie II b gewerblicher Tätigkeit**, und zwar der Handelsvermittlung (Teil III, Buchst. D, Kat. II b des Gewerbescheintarifs), wenn die Höhe der für 1936 festgesetzten Umsätze (Provision) den Betrag von 5000,— zł (im Jahresverhältnis) nicht überschreitet;

5. auf Grund eines Gewerbescheines der **III. Handelskategorie** der

a) Unternehmen des Warenhandels (Teil II, Buchst. A, Kap. I, Kat. II des Gewerbescheintarifs), wenn die Höhe der für 1936 (im Jahresverhältnis) festgestellten Umsätze nicht mehr als 50 000,— zł beträgt,
b) Unternehmen des Warenhandels, die im Jahre 1938 den Kleinverkauf (direkt an den Konsumenten) von Erzeugnissen des Spiritusmonopols ohne Ausschank einführen und Unternehmen, die im Jahre 1938 neu gegründet werden und u. a. auch den Verkauf vorstehend erwähnter Erzeugnisse einführen, sofern diese Unternehmen den Voraussetzungen, die in Teil II, Buchst. A, Kap. I, Kat. III des Gewerbescheintarifs oder in Teil I, Pkt. 5, Buchst. a) des vorliegenden Rundschreibens entsprechen und ausschließlich durch den Verkauf oben erwähnter Erzeugnisse in die II. Gewerbeschein-Kategorie (Teil II, Buchst. A, Kap. I, Kat. II, Pkt. 2, Buchst. k des Gewerbescheintarifs) eingegliedert werden müßten,
c) Restaurationsunternehmen (Teil II, Buchstabe A, Kap. VII, Kat. II des Gewerbescheintarifs), wenn die Höhe der für 1936 festgesetzten Umsätze nicht mehr als 25 000 zł (im Jahresverhältnis) beträgt,
d) Restaurationsunternehmen (Teil II, Buchstabe A, Kap. VII, Kat. II des Gewerbescheintarifs), wenn diese Betriebe ohne Getränkeausschank höchstens 12 Personen, einschließlich des Eigentümers und seiner im Betriebe arbeitenden Familienangehörigen, beschäftigen,
e) Restaurationsunternehmen (Teil II, Buchstabe A, Kap. VII, Kat. II des Gewerbescheintarifs), wenn diese Unternehmen folgende Getränke inländischen Ursprungs führen: Bier, Met, Most und Obstwein und 4—12 Personen einschließlich des Eigentümers und seiner im Betriebe mitarbeitenden Familienangehörigen beschäftigen,
f) Niederlagen (Filialen) von Großhandlungen, die den Verkauf von Erzeugnissen des Spiritus-, Tabak- und Salzmonopols betreiben und auf Grund von Verträgen von Grossisten mit den zuständigen Monopoldirektionen betrieben werden, sofern diese Niederlagen (Filialen) in dem vertraglich festgelegten Bezirk, und zwar auf Kosten und in eigener Regie des Grossisten betrieben werden,
g) Transportunternehmen, die höchstens 2 Lastautos unterhalten,
h) Autobusunternehmen, mit höchstens 2 Autobussen,
i) Buchhandlungen (Teil II, Buchst. A, Kap. XII, Kat. II des Gewerbescheintarifs), wenn die Höhe der für 1936 festgesetzten Umsätze den Betrag von 50 000 zł (im Jahresverhältnis) nicht übersteigt;
j) Unternehmen des kommissionsweise Benzinverkaufs, der von sogenannten „Benzinstationen" aus erfolgt.

6. Auf Grund des Gewerbescheines der **IV. Handelskategorie:**

a) Unternehmen, gemäß Teil II, Buchst. A des Gewerbescheintarifs, und zwar Kapitel:
I: Kat. III (Warenhandel),
VIII: (Billardsäle),
X: Kat. III (Hotels, möblierte Zimmer, Ausspann und Gastwirtschaften),
XI: Kat. III (Pensionate, auch saisonweise geführt, und möblierte Zimmer mit Verpflegung),
XII: Kat. III (Buchhandlungen),
XIII: Kat. III (Heilanstalten),
XVI: Kat. III (Kinounternehmen),
XVII: Kat. III (Theater-, Zirkusunternehmen, Garten und Säle mit Bühnen),
XIX: (Vergnügungsparks und Eisbahnen),
XXI: Kat. III (Verlags von Druckerzeugnissen), wenn die Höhe der für 1936 festgesetzten Umsätze (im Jahresverhältnis) den Betrag von 15 000,— zł nicht übersteigt,
b) Unternehmen des ausschließlichen Kleinverkaufs (nur an Konsumenten) von Erzeugnissen des Tabakmonopols, die im Jahre 1938 in Landgemeinden, in denen bisher kein Verkaufspunkt dieser Erzeugnisse bestand, entstehen; diese Erleichterung wird auch dann gewährt, wenn neben dem Verkauf von Erzeugnissen des Tabakmonopols auch notwendige Rauchartikel (Zigarettenhülsen, Zigarettenblättchen usw.) bzw. nebenbei Brief- und Stempelmarken, Wechselformulare, Lose der Staatslotterie, Spielkarten, Rauchzubehör und Feuerzeuge geführt werden,
c) Unternehmen des Warenhandels, die im Jahre 1938 den Verkauf von Erzeugnissen des Spiritusmonopols ohne Ausschank (ausschließlich an Konsumenten einführen oder neu entstehen, sofern diese Unternehmen den Voraussetzungen des Teil II, Buchst. A, Kap. I, Kat. IV. des Gewerbescheintarifs oder des Teil I, Pkt. 6, Buchst. a) des vorliegenden Rundschreibens entsprechen, und bei denen lediglich die Tatsache des Verkaufs von Erzeugnissen des Spiritusmonopols Grund zur Eingliederung in die II. Patentkategorie wäre (Teil II, Buchst. A, Kap. I, Pkt. 2, Buchst. k) des Gewerbescheintarifs),
d) Restaurationsunternehmen (Teil II, Buchstabe A, Kap. VII, Kat. II des Gewerbescheintarifs, wenn die Höhe der für 1936 festgesetzten Umsätze (im Jahresverhältnis) nicht mehr als 5000,— zł beträgt,
e) Restaurationsunternehmen (Teil II, Buchstabe A, Kap. VII, Kat. II des Gewerbescheintarifs), wenn diese Unternehmen nachfolgende Getränke inländischer Herkunft verkaufen: Bier, Met, Most und Obstwein und die Zahl der Arbeitskräfte nicht mehr als 3 Personen einschließlich des Eigentümers und der im Betriebe mitarbeitenden Familienangehörigen beträgt;

7. auf Grund eines **Halbjahresgewerbescheines der IV. Handelskategorie:**

a) Unternehmen, gemäß Teil II, Buchst. A des Gewerbescheintarifes, und zwar Kapitel:
I: Kat. III und IV (Warenhandel),
VIII: (Billardsäle),
IX: (Verkaufsstellen für Erfrischungsgetränke),
X: Kat. III und IV (Hotels, möblierte Zimmer, Ausspann, Gastwirtschaften und Nachtherbergen),
XI: Kat. III (Pensionate, auch saisonweise geführt, und möblierte Zimmer mit Verpflegung),
XII: Kat. III (Buchhandlungen),
XIII: Kat. III (Heilanstalten),
XVI: Kat. III (Kinounternehmen),
XVII: Kat. III (Theater-, Zirkusunternehmen, Gärten und Säle mit Bühneneinrichtung),
XIX: (Vergnügungsparks und Eisbahnen),
XX: (Wäscherollen und Wollkämm-Maschinen),
XXI: Kat. III (Verlags von Druckerzeugnissen), wenn die Höhe der für 1936 festgesetzten Umsätze nicht mehr als 5000,— zł (im Jahresverhältnis) beträgt,
b) auf Grund eines **Gewerbescheines mit einer Gültigkeit von 6 Monaten vom Tage des Ankaufs an gerechnet** — Pensionate, die von Eigentümern von Landwirtschaften auf ihrer Landwirtschaft außerhalb von Stadtgemeinden und Luft- und Heilkurorten unterhalten werden, sofern die Zahl der vermieteten Zimmer nicht mehr als 12 beträgt, diese Pensionate werden außerdem für das Jahr 1938 von der Umsatzsteuerpflicht befreit,

8. auf Grund **eines Gewerbescheines für Buchhandlungen:**

a) Buchhandlungen mit dem Nebenverkauf von Schreibmaterialien, wenn der Gesamtumsatz dieser Unternehmen im Jahre 1936 nicht mehr als 50 000,— zł (im Jahresverhältnis) beträgt, und

b) Buchverleihunternehmen, die in demselben Geschäftslokal wie die Buchhandlung betrieben werden und demselben Besitzer gehören; zu den in der Buchhandlung beschäftigten Personen sind in diesem Falle auch die im Buchverleih tätigen zu rechnen, während als Umsatz, der für die Gewerbescheinerleichterung maßgeblich ist, der Gesamtumsatz aus Buchhandel und Buchverleih anzusehen ist;

9. **ohne Verpflichtung zur Lösung eines besonderen Gewerbescheines:**

a) Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen in Handelsunternehmen (Teil II, Buchst. A des Gewerbescheintarifs), sofern der Verkauf in ein und demselben Raum stattfindet,

b) Aufkauf von Flaschen, in denen Erzeugnisse des staatlichen Spiritusmonopols enthalten waren, wenn dieser Aufkauf durch Unternehmen erfolgt, die den Kleinverkauf dieser Erzeugnisse betreiben,

c) Nebenverkauf von inländischen, periodischen Zeitschriften, sofern er durch Unternehmen erfolgt, die in Teil II, Buchst. A des Gewerbescheintarifs aufgeführt sind, und zwar in den Kapiteln
I: (Warenhandel),
VII: (Restaurationsunternehmen) und
XII. (Buchhandlungen);
oben erwähnte Unternehmen werden außerdem von der Umsatzsteuerpflicht für die 1938 verkauften inländischen periodischen Zeitschriften befreit;

10 auf **Grund der nachstehend erwähnten Gewerbescheinkategorien,** Industrieunternehmen, (Teil II, Buchst. C, Kap. XIV, XVIII und XIX des Gewerbescheintarifs), :

A. auf Grund eines Gewerbescheines der **II. Kategorie:**

a) Industrieunternehmen, (Teil II, Buchst. C, Kap. XIV und XIX des Gewerbescheintarifs), die höchstens 1250 Arbeiter beschäftigen,

b) Industrieunternehmen, (Teil II, Buchst. C, Kap. XVIII), die höchstens 625 Arbeiter beschäftigen,

B. auf Grund eines Gewerbescheines der **III. Kategorie:**

a) Industrieunternehmen, (Teil II, Buchst. C, Kap. XIV und XIX), die höchstens 625 Arbeiter beschäftigen,

b) Industrieunternehmen, (Teil II, Buchst. C, Kap. XVIII), die höchstens 250 Arbeiter beschäftigen,

C. auf Grund eines Gewerbescheines der **IV. Kategorie:**

a) Industrieunternehmen, (Teil II, Buchst. C, Kap. XIV und XIX), die sowohl bei Hand- wie auch Maschinenarbeit höchstens 250 Arbeiter beschäftigen,

b) dieselben (Kap. XVIII), die höchstens 125 Arbeiter beschäftigen,

D. auf Grund eines Gewerbescheines der **V. Kategorie:**

a) Industrieunternehmen, (Teil II, Buchst. C, Kap. XIV), die bei Handfabrikation 15 bis 25, bei mechanischem Antrieb 10 bis 25 Arbeiter beschäftigen,

b) wie oben, Kap. XVIII, die bei Handfabrikation höchstens 70, bei mechanischem Antrieb höchstens 35 Arbeiter beschäftigen,

c) wie oben, Kap. **XIX**, die bei Handarbeit höchstens 100, bei mechanischem Antrieb höchstens 50 Arbeiter beschäftigen,

E. auf Grund eines Gewerbescheines der **VI. Kategorie:**
Industrieunternehmen, (Teil II, Buchst. C, Kap. XVIII und XIX), die bei Handarbeit höchstens 25, bei mechanischem Antrieb höchstens 15 Arbeiter beschäftigen,

F. auf Grund eines Gewerbescheines der **VII. Kategorie:**
Industrieunternehmen, (Teil II, Buchst. C, Kap. XVIII und XIX), die bei Handarbeit höchstens 12, bei mechanischem Antrieb höchstens 10 Arbeiter beschäftigen,

11. auf **Grund der nachstehend aufgeführten Gewerbeschein-Kategorien:**

Industrieunternehmen, die Filme für Kinematographen erzeugen (Teil II, Buchst. C, Kap. XVII):

a) ein Gewerbeschein der V. Kategorie für Unternehmen, die polnische, eine ganze Vorstellung füllende Filme herstellen,

b) ein Gewerbeschein der VIII Kategorie für Unternehmen, die polnische Kurzfilme von einer Maximallänge von 900 m herstellen.

Teil II.

Gewerbescheinerleichterungen auf Grund von **Antragen** der Steuerzahler erteilen:

1. die **Finanzämter:**

a) zur Führung eines Unternehmens (nach Teil II, Buchstabe A, Kap. I, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XIX, XX und XXI des Tarifs) auf

Grund eines Gewerbescheines der **IV. Kategorie** oder eines **Halbjahrespatentes der III. an Stelle der gesetzlich vorgesehenen III. Kategorie** oder eines **Halbjahrespatentes der IV. Kategorie an Stelle der gesetzlich vorgesehenen IV. Kategorie** in allen den Fällen, in denen die Vergünstigungen des Teils I dieses Rundschreibens nicht in Frage kommen, oder wenn es sich um im Jahre 1937 oder 1938 neugegründete Unternehmen handelt,

b) zur Führung eines Buchverleihs (Bibliothek, Lesehalle) in den Ortschaften der I. Klasse auf Grund eines Gewerbescheines der **IV. Kategorie** für Handelsunternehmen, wenn der für das Jahr 1936 festgesetzte Umsatz bzw. der im Jahre 1937 erreichte oder im Jahre 1938 erwartete Umsatz die Summe von 5000,— zł nicht übersteigt,

c) die Finanzämter sind ermächtigt, Unternehmen (nach Teil II Buchst. A, Kap. I, **Kategorie IV,** ferner Kap. IX, X, **Kategorie IV,** Kap. X, **Kat. III** und Kap. XX des Tarifs) von der Patentpflicht überhaupt zu befreien, wenn die Höhe des für das Jahr 1936 festgesetzten bzw. 1937 erreichten oder 1938 erwarteten Umsatzes (im Jahresverhältnis) die Summe von 2000,— zł nicht übersteigt,

d) die Finanzämter sind ermächtigt, Unternehmen des Verkaufs vom Wagen aus (**Kat. V a**) und des Wanderhandels (Hausierer **V b**) von der Gewerbescheinpflicht zu befreien oder den Kauf eines Halbjahresgewerbescheines für die oben erwähnten Arten zu gestatten,

e) die Finanzämter sind berechtigt, Industrieunternehmer nach Teil II, Buchst. C, Kap. XVIII und XIX, **Kat. VI** und **VII** zu gestatten, daß sie (höchstens) 60 Tage lang mehr Arbeiter beschäftigen, als im Teil I, Punkt 10 Buchst. E und F dieses Rundschreibens vorgesehen sind, und zwar die Unternehmen, die einen Gewerbeschein der **VI. Kategorie** gelöst haben, zusätzlich bei reinem Handbetrieb 5, bei Verwendung von Maschinen 3 Arbeitskräfte, und Unternehmen, die einen Gewerbeschein der **VII. Kategorie** gelöst haben, bei reinem Handbetrieb 3 und bei Verwendung von Maschinen 2 Arbeitskräfte mehr beschäftigen dürfen.

2. die **Finanzkammern** (und das schlesische Wojewodschaftsamt)

a) in allen den Fällen, die in Teil I dieses Rundschreibens nicht berücksichtigt sind oder die die vorstehend aufgezählten Kompetenzen der Finanzämter überschreiten,

b) darüber hinaus entscheiden die Finanzkammern über die Befreiung des Antragstellers von den Folgen eines nicht fristgemäß eingereichten Antrages.

Der Termin zur Einreichung der Anträge um Zubilligung der Vergünstigungen aus Teil II dieses Rundschreibens wird auf den **31. Dezember 1937** festgesetzt. Wenn es sich um Unternehmen handelt, die im Jahre 1938 gegründet oder als Saisonunternehmen geführt werden, so ist der Antrag innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung des Unternehmens einzureichen.

Die Anträge um Vergünstigungen sind an das zuständige Steueramt zu richten.

Die Entscheidungen der Finanzkammern (des schlesischen Wojewodschaftsamtes) über die Anträge um Erteilung der Vergünstigungen, die bis zum 31. Dezember 1937 eingereicht worden sind, müssen bis zum 1. Mai 1938, die der Finanzämter bis zum 1. April 1938 gefällt und dem Steuerzahler zugestellt sein.

Die Anträge von im Jahre 1938 neu gegründeten Unternehmen, sowie die von Saisonunternehmen müssen die Finanzkammern (das schlesische Wojewodschaftsamt) innerhalb von 10 Wochen, die Finanzämter innerhalb von 8 Wochen — vom Tage der Einreichung des Antrags an gerechnet — entscheiden und dem Steuerzahler davon Mitteilung machen.

Wird eine Entscheidung innerhalb der vorerwähnten Fristen nicht gefällt und dem Steuerzahler zugestellt, so gilt der Antrag als in vollem Umfange berücksichtigt, sofern die Finanzkammern (das schlesische Wojewodschaftsamt) darüber entscheidungsberechtigt sind oder es gilt im Rahmen der in Teil II dieses Rundschreibens vorgesehenen Erleichterungen als berücksichtigt, sofern die Finanzämter entscheidungsberechtigt sind.

Anträge, die zu spät eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt. Das Finanzamt setzt den Steuerzahler in diesem Falle schriftlich in Kenntnis, daß sein Gesuch unberücksichtigt bleibt.

B. **Auf Grund von besonderen Antragen der Steuerzahler oder von Amts wegen** (bei gelegentlicher Besichtigung des Betriebes) sind die Finanzämter berechtigt, Gewerbeunternehmen, Handwerksbetrieben, Fuhrgeschäften (Teil II, Buchstabe C, Kap. XIX des Tarifs) den Erwerb eines **Halbjahresgewerbescheines** zu gestatten oder Gewerbescheinfreiheit zu gewähren, wenn das Unternehmen ausschließlich vom Besitzer selbst geführt wird.

Teil III.

(In Teil III sind regionale Gewerbescheinerleichterungen gewährt, von denen die unter Punkt 4 erwähnte, für unsere Verbandsmitglieder wichtig ist).

Danach dürfen die Unternehmen der Stadt Odolanów (Adelnau) Gewerbescheine zu den für die Ortsklasse 4 [Adelnau gehört tarifmäßig zur Ortsklasse III] vorgesehenen Preisen lösen.

Bemerkungen zu vorliegendem Rundschreiben.

1. Als **Umsatz**, der die Grundlage zur Erlangung der Erleichterung darstellt, gilt:

a) in Unternehmen, die die Umsatzsteuer für die Jahre 1936 und 1937 in Form der Pauschalsteuer entrichten (Verfügung des Finanzministers vom 10. 2. 1936, Dz. U. R. P. Nr. 10, Pos. 98):

Nach Gruppe	1	die Summe von zł	1 300,—
,, ,,	2	,, ,, ,, ,,	2 000,—
,, ,,	3	,, ,, ,, ,,	2 600,—
,, ,,	4	,, ,, ,, ,,	3 200,—
,, ,,	5	,, ,, ,, ,,	4 000,—
,, ,,	6	,, ,, ,, ,,	5 000,—
,, ,,	7	,, ,, ,, ,,	6 000,—
,, ,,	8	,, ,, ,, ,,	7 000,—
,, ,,	9	,, ,, ,, ,,	8 000,—
,, ,,	10	,, ,, ,, ,,	9 000,—
,, ,,	11	,, ,, ,, ,,	10 000,—
,, ,,	12	,, ,, ,, ,,	12 000,—
,, ,,	13	,, ,, ,, ,,	14 000,—
,, ,,	14	,, ,, ,, ,,	16 000,—
Nach Gruppe	15	die Summe von zł	18 000,—
,, ,,	16	,, ,, ,, ,,	20 000,—
,, ,,	17	,, ,, ,, ,,	23 000,—
,, ,,	18	,, ,, ,, ,,	26 000,—
,, ,,	19	,, ,, ,, ,,	29 000,—
,, ,,	20	,, ,, ,, ,,	32 000,—
,, ,,	21	,, ,, ,, ,,	35 000,—
,, ,,	22	,, ,, ,, ,,	38 000,—
,, ,,	23	,, ,, ,, ,,	41 000,—
,, ,,	24	,, ,, ,, ,,	44 000,—
,, ,,	25	,, ,, ,, ,,	47 000,—
,, ,,	26	,, ,, ,, ,,	50 000,—

wobei bei der Klassifizierung dieser Unternehmen die Umsätze, die der kumulierten Umsatzsteuer (podatek scalony) unterliegen, nicht berücksichtigt werden.

b) in den übrigen Unternehmen, wenn das Handelsobjekt Artikel sind, die der kumulierten Umsatzsteuer unterliegen (podatek scalony) — die gesamte Bruttoeinnahme des Jahres 1936, die aus dem Verkauf von Waren jeder Art erzielt werden; in Unternehmen, die Erzeugnisse des Tabak- und Spiritusmonopols führen und in Großhandlungen der Erzeugnisse des Salzmonopols wird als Umsatz die Differenz zwischen dem vom Monopol erhobenen Einkaufs- und dem von ihm festgesetzten Verkaufspreis angesehen.

2. In neu entstandenen (1937 und 1938) und in bestehenden Handelsunternehmen muß der Umsatz, der der kumulierten Umsatzsteuer unterliegt — falls die Steuerämter nicht im Besitz entsprechender Unterlagen sind — auf Grund der Handelsbücher sofern solche geführt werden, oder auf Grund der Einschätzung der Finanzämter, evtl. unter Beteiligung von Sachverständigen festgestellt werden.

3. Interne Umsätze (Art. V, Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer) werden nicht zu dem Gesamtumsatz des Unternehmens hinzugerechnet, so daß als Grundlage nur der „Außenumsatz" zur Erreichung der Vergünstigung für das Jahr 1938 maßgebend ist.

4. Die Vergünstigung von amtswegen (Teil I des Rundschreibens) steht denjenigen Unternehmen zu, denen der Steuerzettel für das Jahr 1938 vor dem 31. Dezember 1937 zugestellt worden ist. Ist der Umsatzsteuerzettel bis zum genannten Termin nicht zugestellt worden, so steht dem Unternehmen die Erleichterung nicht von amtswegen zu, sondern kann nur auf Grund eines individuellen Antrages erteilt werden.

5. Die Verlegung des Unternehmens von einer Straße auf eine andere innerhalb desselben Ortes und ein Wechsel des Besitzers schließen die Erlangung der Erleichterung für das Jahr 1938 nicht aus, wenn das Unternehmen in derselben Branche und im selben Rahmen weitergeführt wird.

6. Steuerzahler, die außer dem Verkauf von Eigenerzeugnissen direkt von der Produktionsstätte aus auch fremde Waren führen, können ebenfalls von den Erleichterungen für das Jahr 1938 Gebrauch machen, wobei zur Erlangung der Erleichterung der Umsatz der aus dem Verkauf von Fremderzeugnissen maßgebend ist.

7. Unternehmen des Großvertriebs von Spiritus-, Tabak- und Salz-Monopolerzeugnissen können, sofern sie keine Filialen unterhalten, auf Grund eines Gewerbescheins der II. Kategorie geführt werden. Diese Erleichterung ist im Gewerbesteuergesetz selbst (Kap. VI zu Teil II, Buchst. A) enthalten.

8. Kommissions- und Handelsvermittlungsunternehmen, die in Verbindung mit Warenhandel auf Grund eines einzigen Gewerbescheines geführt werden, können lediglich in den Genuß der in Teil II, Buchst. A, Pkt. 2 dieses Rundschreibens vorgesehenen Erleichterungen gelangen.

9. Zwecks Vermeidung von Mißverständnissen über die Frage, ob das Unternehmen in der 2. Hälfte des Jahres 1938 entstanden ist, oder ob es auf Grund eines Halbjahrespatentes geführt wird, ist auf der Gewerbescheindeklaration und auf den Gewerbescheinen selbst ein entsprechender Vermerk zu machen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Martin Thomaschewski, für den Teil: Handel, Recht und Steuern Diplom-Volkswirt Gustav Liss, beide Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe E. V., Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Arbeitgeber, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe“, Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Tischlergeselle,
31 J., verh., Kenntnisse i. Bau-, Kunst- und Möbeltischlerei, firm im Polieren und Furnieren. s. Dauerstllg. 11/2.

Gutsstellmacher,
36 J., verheiratet, in seinem Fach sowie Karosseriebau gut ausgebildet, s. Stllg. Eigenes Tischlerhandwerkszeug vorhanden 12/9.

Stellmacher,
25 J., verh., ca. 2 Jahre Gesellenpraxis, nimmt auch Stellung auf Gut an. 12/6.

Platzmeister — Sägewerksbeamter,
48 J., verh., letzte Stllg. 13 J. innegehabt. s. Stllg., auch als Wald- u. Feldwächter. 20/1.

Sägewerksbeamter,
28 J., ledig, mit allen im Holzhandel vorkommend. Arbeiten vertraut, s. Stllg. 20/2.

Schmiedemeister,
26 Jahre, ledig, m. Hufbeschlag- u. anschliessender Meisterprüfung, sucht Stllg., evtl. Pacht einer Schmiede. 21/12.

Schmiedegeselle,
28 Jahre, evgl., ledig, stammt aus der Lemberger Gegend, besitzt über 4 J. Gesellenpraxis, mit Schlosserarbeiten vertraut, s. Stllg. 21/21.

Schmiedegeselle,
23 J., ledig, beim Militär gedient, mit Hufbeschlag vertraut, übernimmt auch Stellung auf kleinerem Gut. 21/22.

Schmied — Maschinist,
39 J., verh., bisher als Schmied, Maschinist und Heizer tätig gewesen, übernimmt auch Stellung als Kutscher und Waldwärter. 21/49.

Chauffeur,
29 J., verh., versteht auch m. Pferden umzugehen, geht auch als Lediger, übernimmt auch Dienerarbeiten ((Anfänger), sucht Stellung. 22/7.

Chauffeur,
26 J., verh., ist mit Schlosserarbeiten vertraut, besitzt 3½ Jahre Praxis als Chauffeur, sucht Stellung. 22/8.

Chauffeur,
24 Jahre, ledig, gedient. Kenntnisse in Schmiedearbeiten, Lichtleitung, sowie mit Führung eines Motordreschsatzes vertraut, roter Führerschein, s. Stllg. 22/5.

Hausschlosser — Chauffeur,
26 J., bereits als Chauffeur tätig gewesen, sucht Stellung. 23/12.

Schlossergeselle,
26 J., verheiratet, m. autogen. Schweissen, Drehen, Montage vertraut. s. Stllg. 23/13.

Schmied — Schweisser,
34 J., verh., Dtsch-Poln. perfekt, gute Kenntnisse als Kesselschmied, jahrelang in einer Kupferschmiedewerkstatt tätig gewesen, sucht Stellung. 28/1.

Radiotechniker,
28 Jahre, verh., war 3 Jahre selbständig, besitzt gute Kenntnisse in der Tonfilmtechnik, s. Stllg. 31/—

Optiker-Photolaborant,
23. J., ledig, Meisterssohn, ca. 2 Jahre Praxis, geprüfter Augenoptiker, als Photolaborant ausgebildet, mit einschlägigen Facharbeiten vertraut, s. Stellung. 35/Brbg.

Klavierbauer und -stimmer,
28 Jahre, sucht Stellung, übernimmt auch Reparaturen auf Anforderung. 39/1.

Buchdrucker,
25 J., verh., s. Stllg. als Werk-, Akzidenz- oder Anzeigensetzer, in seinem Fach gut ausgebildet. 41/2.

Sattler-Lackierer,
24 Jahre, evgl., ledig, s. Stllg. zwecks weiterer Ausbildung. 46/4.

Gerber — Kürschner,
39 J., verh., Kriegsinvalide, s. Stllg., übernimmt auch andere Arbeit. 47/1.

Schuhmachergeselle,
24 J., 2 J. Gesellenpraxis, guter Fachmann, sucht Stellung. 51/1.

Konditorgeselle,
19 J., hat eine gute Ausbildung genossen, nach der Lehrzeit einige Monate als Geselle in Konditorei gearbeitet, sucht Stellung. 62/3.

Konditorgehilfe,
27 J., ledig, hat in verschiedenen Konditoreien gearbeitet, besitzt gute Ausbildung, sucht Stellung. 62/1.

Fleischergeselle,
21 J., bes. 1½ J. Gesellenpraxis, ist mit allen vorkommenden Facharbeiten vertraut, s. Stellung. 63/1

Fleischermeister,
33 J., verh., perfekt in der Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren, seit 1923 als Geselle tätig, 2½ J. ein eigenes Geschäft geführt, s. Stllg. 63/15.

Fleischergeselle,
27 J., ledig, besitzt über 3 Jahre Gesellenpraxis, hat eine Zeitlang selbständig gearbeitet, war beim Militär, s. Stllg., wenn möglich in grösserem Betriebe. 63/16.

Müllermeister,
27 J., ledig, sucht Stellung als führender Müller, übernimmt evtl. geeignete Pachtmühle. 64/19.

Mühlenfachmann,
24 J., ledig, Gymnasialbildung, hat besonders gute Ausbildung genossen, s. Stllg. in grösserem Betriebe. 64/25.

I. Müller,
31 J., ledig, vielseitig und gut ausgebildet, besitzt Führerschein, sucht Stllg. 64/39.

Kellner,
31 J., ledig, übernimmt auch Stellung als Portier. 67/2.

Büroanfängerinnen,
z. T. mit guten polnischen Sprachkenntnissen, Anfangskenntn. in Stenographie, Schreibmaschine, suchen Stellung. 76.

Junger Zahntechniker,
25 J., ledig, nach der Lehrzeit, sucht Stllg. zur weiteren Ausbildung. 70/5.

Zahntechnikerin,
24 J., ledig, Lyzealbildung, besitzt eine gute Ausbildung, hat an einem keramischen Kursus teilgenommen, s. Stllg. 70/1.

Holzfachmann,
28 J., ledig, 6 Jahre als Platzverwalter tätig gewesen, besitzt Kenntnisse in Buchführung, sucht Stellung. 73/1.

Buchhalter,
21 J., ledig, gelernter Getreidekaufmann, mit Sozialversicherung vertraut, ist seit 1934 als Buchhalter tätig, s. Stllg. 80/13.

Kolonialwarengehilfe,
22 Jahre, evangelisch, ledig, besitzt Kenntnisse in Buchführung und Schreibmaschine, s. Stllg. 81/4.

Kolonialwarengehilfe,
24 Jahre, [redacted], ledig, gedient, mit Plakatschrift u. Schaufensterdekoration vertraut, besitzt, 1½ Jahre Gehilfenpraxis, s. Stllg. 81/2.

Kolonialwarengehilfe,
20 J., nach der Lehrzeit noch über 2 Jahre in demselben Betriebe, teils selbständig, als Gehilfe gearbeitet, sucht Stllg. 81/15.

Jüngere Verkäuferinnen
(Anfängerinnen) suchen Lehrstelle in Fleischerei — Bäckerei. 87.

Chauffeur — Autokaufmann,
34 J., ledig, sicherer Fahrer sämtlicher Autotypen, perfekt in Wagenpflege und -behandlung, sucht Stellung. 88/8

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Al. [redacted] 27.

Stellengesuche

Anfängerin,
zur Erlernung der Hauswirtschaft in Kleinstadt oder Landhaushalt, sucht Stllg.

Kindermädchen,
nähen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, Haushaltungskursus besucht, sucht Stellung.

Stütze,
Landwirtstochter, bisher im elterlichen Haushalt gearbeitet, sucht Stellung zur Vervollkommnung in allen Zweigen des Haushaltes

Stütze oder Erzieherin,
Gymnasialbildung, mit guten Kenntnissen in hauswirtschaftlichen Arbeiten, sucht Stellung.

Wirtschafterin,
Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.